**Bundesrat** **Drucksache 224/00**
12.04.00

**EU** - AS - K - Wi

# Unterrichtung
**durch die Bundesregierung**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen bezüglich eines Vorschlages für ein Programm zur Unterstützung der europäischen audiovisuellen Industrie (MEDIA Plus - 2001-2005)

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der Europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA - Fortbildung - 2001-2005)

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Durchführung eines Förderprogramms für Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA Plus - Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit - 2001-2005)
KOM(1999) 658 endg.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 12. April 2000 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Audiovisuelle Medien" beraten.

Da sich die Vorschläge auf Artikel 150 Absatz 4 und Artikel 157 Absatz 3 EGV stützen, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 328/90 = AE-Nr. 900962,
Drucksache 868/93 = AE-Nr. 933339 und
Drucksache 201/95 = AE-Nr. 950548.

# MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT, DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN

## bezüglich eines Vorschlages für ein Programm zur Unterstützung der europäischen audiovisuellen Industrie (MEDIA Plus – 2001-2005)

### 1. Einführung

Die Entwicklung digitaler Technologien stellt eine Revolution dar, die nicht nur tiefgreifende wirtschaftliche Veränderungen im audiovisuellen Bereich nach sich ziehen wird, sondern auch neue Kreativitätsformen und neue Akteure auf den Plan ruft, die neue Inhalte und Dienstleistungen produzieren.

In diesem Umfeld mit seinen immer zahlreicheren Übertragungstechniken sind sich sämtliche Akteure einig, daß die Produktion insbesondere audiovisueller Inhalte im einundzwanzigsten Jahrhundert eine wichtige Wertschöpfungsquelle darstellen wird, welche geeignet ist, das Wirtschaftswachstum und die kulturelle Vielfalt der Europäischen Union zu stärken[1].

Mit dem Durchbruch digitaler Verfahren bieten sich neue Chancen für Produzenten und Verleiher, da die direkten und abgeleiteten Verwertungsmethoden der Werke sich diversifizieren. Andererseits sind echte Herausforderungen zu bewältigen, die sich aus der Verringerung und Zersplitterung der pro Übertragung erzielten Gewinne erklären; somit ist die Entwicklung von Finanzierungs- und Kommerzialisierungsstrategien auf internationaler Ebene unumgänglich.

Es spielt hierbei eine ausschlaggebende Rolle, daß solche Initiativen Unterstützung durch öffentliche Stellen bekommen, die europäischen Instanzen inbegriffen, um über spezifische und komplementäre finanzielle Fördermaßnahmen die Präsenz und den Gewinnanteil europäischer Programmproduzenten zu verstärken.

Der Vorschlag der Kommission für ein MEDIA-PLUS-Programm ist ein solches Unterfangen. Die europäische audiovisuelle Programmindustrie sieht sich einem neuen Umfeld ausgesetzt, dessen Verwertungsmethoden de facto internationalisiert sind, ist aber wegen ihrer Zersplitterung noch nicht gänzlich in der Lage, im verschärften weltweiten Wettbewerb zu bestehen. Die Vorschläge der Kommission beabsichtigen, optimale, auf einer kohärenten Strategie und klaren Zielsetzungen fußende Bedingungen zu schaffen, um diese Schwierigkeiten zu entschärfen und es den europäischen Marktteilnehmern zu ermöglichen, optimale Positionen auf diesen neuen Märkten zu besetzen und dabei die europäische kulturelle Vielfalt aufzuwerten.

### 2. Eine Branche von strategischer Bedeutung: Die audiovisuelle Programmindustrie

<u>Hohes Wachstumspotential und Schaffung hochqualifizierter Arbeitsplätze</u>

Die Industrien der Informationsgesellschaft, zu denen die audiovisuelle Programmindustrie zählt, sind inzwischen eine der Branchen in der Europäischen Union mit den höchsten

---

1. *1999 Telecoms Review* (Commission Communication on the Review of the Regulatory Framework for Electronic Communications Services: Infrastructure, Transmission and Access Services) – COM(1999) 539 endg.

Wachstumsraten. 1995 beschäftigte die audiovisuelle Industrie 950 000 Arbeitnehmer in der Europäischen Union, 1997 waren es schon 1 030 000[2]. Die Einkünfte dieses Marktes sollen vor 2005 um 70 % steigen, was wiederum allein für diesen Zeitraum auf die Schaffung von über 300 000 hochqualifizierten Arbeitsplätzen hinauslaufen könnte.[3]

Dieses Wachstum wird wesentlich von der Ausbreitung digitaler TV-Bouquets getragen werden, die dem Verbraucher eine breite Produktauswahl anbieten. Von 1990 bis 1998 hat sich die Zahl der von Europa aus empfangbaren Fernsehprogramme bereits versechsfacht, nämlich von 104 auf 659. Es wird geschätzt, daß im Jahre 2000 über 1 000 Programme auf europäischem Territorium gesendet werden[4].

Die Einführung der ersten Suchmaschine im World Wide Web im Jahre 1994 bezeichnet den Start von Internet als Massenkommunikationsmedium. Allerdings konnte damals noch niemand voraussehen, welches explosionsartige Wachstum diesem Informationsträger beschieden sein würde, der heute weltweit 180 Millionen angeschlossene Haushalte zählt, 43 Millionen davon in Europa. Die aktuellen technischen Fortschritte lassen zahlreiche Anwendungsmöglichkeiten vorausahnen: Schaffung neuer, interaktiver Online-Dienstleistungen im Fernsehen, Video-on-Demand (VOD), elektronische Übertragung im Kino. Es ist jedoch heute nicht nur unmöglich, vorauszusagen, wann diese Technologien marktreif sein werden, sondern auch, abzuschätzen, welchen konkreten Einfluß diese Wandlungen auf Vorlieben und Verhalten der Verbraucher zeitigen werden.

Die durchgeführten Markt- und Zukunftsstudien zeigen aber auch, daß solche neuen Übertragungstechniken eine echte Erweiterung der audiovisuellen Märkte darstellen und keineswegs nur ein Umschichtungsphänomen.

Die herkömmlichen Übertragungstechniken wie Kino und Video können auf ihr Wachstum und sogar einen erheblichen Neuaufschwung verweisen, obwohl die Konkurrenzdienstleistungen immer zahlreicher werden (Pay-TV, VOD-nahe Produkte). So erlangte die Zahl der Kinobesuche 1998 mit 814 Millionen Eintrittskarten ein Ergebnis wieder, das mit dem Anfang der 80er Jahre vergleichbar ist, also vor Einführung privater Fernsehsender. Die Zahl der in Europa produzierten Kinofilme steigt ebenfalls, genau wie der Filmverleih. Parallel dazu setzt sich das Wachstum des Videomarkts fort, insbesondere im Verkauf, obwohl die Konkurrenz der Fernsehsender, Pay-TV inbegriffen, härter geworden ist.

Wirtschaft im Wandel

Die wachsende Bedeutung digitaler Übertragungstechniken (Bouquets, Internet, DVD) weckt Hoffnungen bezüglich der erheblich verstärkten Nachfrage nach Inhalten. Dieses Wachstum äußert sich in der Diversifizierung der Verwertungsmethoden, der verlängerten kommerziellen Lebensdauer von Produktionen, dem Aufkommen neuer, abgeleiteter Produkte und einer Internationalisierung des Marktes.

Gleichzeitig bereitet es aber auch manche Sorgen bezüglich der Zersplitterung der Zuschauerzahlen unter den neuen Sendern und audiovisuellen Diensten. So hat sich die Anzahl der von Europa aus zugänglichen Fernsehprogramme von 1995 bis 1998 verdreifacht,

---

2 *Beschäftigungsmöglichkeiten in der Informationsgesellschaft: Nutzung des Potentials der Informationsrevolution,* KOM(1998) 590 endg.

3 Studie von NORCONTEL Ltd. im Auftrag der Kommission: *Economic Implications of New Communications Technologies on the Audiovisual Markets*, Abschlußbericht, 15. April 1997.

4 Screen Digest, Mai 1999.

während die Europäer 1998 im Durchschnitt 205 Minuten pro Tag fernsahen[5]. Diese Fragmentierung führt zu einer Verringerung der finanziellen Kapazität der Fernsehanstalten und zur Verlängerung der Programmverwertungsdauer. Inzwischen muß eine Fernsehproduktion, die früher nach einmaliger oder zweimaliger nationaler Ausstrahlung amortisiert werden konnte, über zahlreiche Sendungen auf internationaler Ebene und über einen langen Zeitraum hinweg amortisiert werden.

Voraussichtlich wird die Vermehrung elektronischer Übertragungsmedien unter anderem bestimmte Engpässe beseitigen, insbesondere solche, die aus den Investitionskosten für die körperliche Produktverbreitung resultieren (zum Beispiel Druck, Lagerung und Beförderung von Kopien bei Kinofilmen oder Videokassetten), was einer größeren Produktionsvielfalt den Zugang zum Markt erleichtern kann. Andererseits ist es in einem von verstärktem Wettbewerb um die Aufmerksamkeit des Endkunden beherrschten Umfeld wahrscheinlich, daß die notwendigen Investitionen mehr und mehr der Werbung und dem Marketing zufließen werden und damit neue Hindernisse für Neuankömmlinge auf dem Markt errichtet werden.

Zur Zeit ist auch zu beobachten, daß die Mittel sich immer stärker auf bestimmte Programmkategorien konzentrieren (beispielsweise Sportübertragungen), was zur Verringerung der für die Produktion und Akquisition von kreativen Programminhalten verfügbaren Mittel führt (Dokumentar-, Spielfilme, Serien, Animationsfilme).

Unter diesen Bedingungen verlagert sich die Schlüsselfrage des Marktzugangs für die europäischen Medienproduzenten und Rechteinhaber zunehmend in Richtung Definition kommerzieller Strategien, die auf internationaler Ebene und für die gesamte Bandbreite der Übertragungsmedien entwickelt werden müssen.

Die europäische Programmindustrie ist unzureichend gerüstet.

Die europäische Programmindustrie ist offensichtlich nicht ausreichend auf einen solchen neuen digitalen Wirtschaftsraum vorbereitet und leidet noch unter diversen Strukturschwächen:

- Zur Zersplitterung individueller Einkommen aufgrund der zusätzlichen Absatzkanäle kommt die Abschottung der nationalen beziehungsweise regionalen Märkte hinzu; daher der ungenügende grenzüberschreitende Umlauf von Programmen innerhalb des europäischen Raums.

- Diese Fragmentierung bringt einen Teufelskreis hervor: Schon im Entwicklungsstadium audiovisueller Werke und anschließend im Produktions- und Vertriebsstadium sind die Investitionen ungenügend; daher die geringe Rentabilität der Programme und erneut reduziertes Investitionsvermögen.

- Schließlich ist diese Fragmentierung auch an der unzureichenden Kapitalausstattung der Unternehmen abzulesen, die ihre industrielle Entwicklungsstrategie im internationalen Geschäft gefährdet, insbesondere bei der Zusammenstellung von hinreichend attraktiven Rechtekatalogen, um auf allen Trägermedien diversifizierte Verwertungsfenster zu finden.

---

5 IP-Studie (CLT-UFA), 1998.

Es geht um die Profilierung der Werke auf internationaler Ebene.

Die Entwicklung digitaler Übertragungstechniken bedeutet für europäische Programmproduzenten und -verleiher, daß die Einbeziehung der internationalen Marktdimension keine Wahlmöglichkeit mehr ist, sondern eine Überlebensfrage.

Insbesondere die Beherrschung diversifizierter Vertriebsmethoden im internationalen Geschäft kann als Rückgrat einer jeden Entwicklungsstrategie für die europäische Programmindustrie angesehen werden.

3. Neubestimmung der audiovisuellen Förderpolitik im digitalen Zeitalter

Das wachsende wirtschaftliche Gewicht audiovisueller Inhalte fordert die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen europäischen Industrie, die in der Lage ist, der kräftig steigenden Nachfrage nach Inhalten entgegenzukommen.

Die Kommission hat ihre audiovisuelle Politik seit 1997 einer gründlichen Prüfung unterzogen, insbesondere bezüglich der aktuellen und zukünftigen Auswirkungen des Starts in ein digitales Zeitalter. Dieser Prozeß stützte sich insbesondere auf breit angelegte Konsultationen der Fachkreise im Rahmen der Konferenzen von Birmingham (April 1998) und Helsinki (September 1999), und auf öffentliche Anhörungen, die 1998 zum Grünbuch über die Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie stattfanden[6].

Diese Anhörungen und die Anregungen und Beiträge, die zum Bericht der Hochrangigen Gruppe für Audiovisuelle Politik[7] eingingen, wurden bei der Neubestimmung der europäischen Förderungspolitik einbezogen, die folgende Leitsätze verfolgt:

- Die auf europäischer Ebene eingeführten Förderungsmechanismen müssen die Verschiedenartigkeit der nationalen Gegebenheiten berücksichtigen und komplementär zur jeweiligen nationalen und regionalen Politik wirken sowie einen Wertzuwachs aufgrund der europäischen Dimension erzeugen.

- Entsprechend soll die Gemeinschaftsbeihilfe sich auf die Erreichung industrieller und struktureller Zielsetzungen konzentrieren, wobei jedoch den spezifischen Bedürfnissen der Länder und Regionen mit geringer audiovisueller Produktionskapazität und/oder mit geringer geographischer Ausdehnung oder kleinem Sprachgebiet Rechnung zu tragen ist.

- Die Europäische Union soll die Einführung automatischer Fördersysteme oder solcher Unterstützungen, die sich am Markterfolg der Gesellschaften orientieren, in den Vordergrund stellen, da sie eine strukturelle Hebelwirkung auf die Branche ausüben.

- Die neuen digitalen Verwertungsmöglichkeiten schaffen neue kreative wie vertriebliche Freiräume, die einbezogen werden sollen. Noch ist es jedoch schwierig, die konkreten Folgen dieses Fortschritts auf mittlere und lange Sicht abzuschätzen. Die Fördersysteme zur Stärkung europäischer Akteure müssen einen pragmatischen Ansatz verfolgen, der

---

6 KOM(97) 623 endg. und KOM(1999) 108 endg.; Die Schlußfolgerungen der Konferenzen von Birmingham und Helsinki sind auf folgenden Webseiten verfügbar: http://europa.eu.int/eac und http://presidency.finland.fi.

7 *Das Digitale Zeitalter: Europäische audiovisuelle Politik*, Bericht der Hochrangigen Gruppe für Audiovisuelle Politik, Luxemburg, 1998.

dem Stand des audiovisuellen Marktes und der Branchenentwicklung gerecht wird (technologisch neutral). In diesem Zusammenhang bestehen folgende Erfordernisse:

- Gründung und Aufbau eines Informations- und Begleitungssystems für Marktentwicklungen zur Verfolgung des technischen Fortschritts (Pilotprojekte),
- regelmäßige Bewertungen mit geeigneter Anpassung der Fördersysteme,
- Einführung eines Informations- und Erfahrungsaustauschsystems mit den Mitgliedstaaten, um mögliche Synergien zu fördern.

In Anbetracht des neuen, bereits beschriebenen Umfeldes, der Ergebnisse der Evaluierung des Programms MEDIA II und den von der Kommission durchgeführten Konsultationen scheint eine Erhöhung der Ressourcen für das Programm notwendig. Diese Erhöhung rechtfertigt sich insbesondere wie folgt, nämlich durch:

- die stärkere Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der Industrien jener Länder, deren audiovisuelle Produktionskapazität schwach ausgeprägt ist und/oder jener mit geographisch oder sprachlich begrenztem Raum;
- den verstärkte Rückgriff auf automatische Fördermechanismen, die durch die Bewährung auf dem Markt bedingt sind;
- das Entstehen neuer Bedürfnisse und neuer Projekte, die mit der Entwicklung digitaler Technologien zusammenhängen;
- den Vorrang, der dem transnationalen Verkehr von europäischen audiovisuellen Werken eingeräumt werden muß, im Inneren sowie außerhalb der Europäischen Union.

## 4. Aktionsgrundsätze für das Programm MEDIA PLUS

Wie bereits bei MEDIA II gehören die im Rahmen des Programms MEDIA PLUS vorgesehenen Aktionen zwei verschiedenen Tätigkeitsfeldern an: Bildung und Berufsbildung (Artikel 150 des Vertrags) sowie Industrie (Artikel 157 des Vertrags)[8]. Die beiden im Anhang dieser Mitteilung vorgestellten Vorschläge für Beschlüsse des Rates konkretisieren die oben definierte Neubestimmung und berücksichtigen folgende Sachverhalte:

- Die Ergebnisse und die Halbzeitbewertung des Programms MEDIA II[9] haben die Effizienz einer gewissen Anzahl von Mechanismen und die vom Programm MEDIA II bewirkten Ergebnisse nachgewiesen, gleichzeitig aber auch Anregungen für eine Anpassung der Ziele und der Förderinstrumente an die neuen Herausforderungen des digitalen Zeitalters gegeben; daneben hat diese Evaluierung auch den Aspekt transnationaler Umlauf von Werken und die konzentrierte Ausrichtung der Beihilfen auf drei

---

[8] Auch das Programm MEDIA II beruhte auf zwei Beschlüssen des Rates: Im Teilbereich Fortbildung (Artikel 127 des Vertrags) wurde das Programm durch den Beschluß 95/564/EG des Rates vom 22. Dezember 1995, ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 33, aufgestellt; im Teilbereich Projektentwicklung und Vertrieb (Artikel 130 des Vertrags) wurde das Programm aufgrund des Beschlusses 95/563/EG des Rates vom 10. Juli 1995, ABl. L 321 vom 30.12.95, S. 25, eingeleitet.

[9] *Bericht der Kommission über die im Rahmen des Programms MEDIA II (1996-2000) erreichten Ergebnisse für den Zeitraum 1. Januar 1996 – 30. Juni 1999,* KOM(1999) 91 endg.

strategische Bereiche (Berufsbildung, Entwicklung von Projekten und Produktionsgesellschaften, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) zu Prioritäten erhoben.

- Komplementarität und Kohärenz gegenüber anderen Tätigkeiten der Gemeinschaft im selben Strategiebereich, so zum Beispiel Programme im Bildungs- und Berufsbildungswesen, Unterstützung für KMU und für Technologien der Informationsgesellschaft. Die Überprüfung bestehender finanzieller Instrumentarien zur Stimulierung von frühzeitigen Finanzierungen in allen Teilen der Union, wie in der am 8. Dezember 1999 vorgestellten eEuropa Initiative von Präsident Prodi vorgesehen, sollte neue Möglichkeiten für start-ups, die hochwertige Inhalte mittels neuer Technologie entwickeln und produzieren, bieten. Ein enger Zusammenhang sollte mit den relevanten Aktionen im Bereich des Programms benutzerfreundliche Informationsgesellschaft des Fünften Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung hergestellt werden. Die relevanten key actions dieses Programms entwickeln Technologien, test-beds, Versuche und Dienste, welche potentiell Gegenstand der Unterstützung durch MEDIA Plus in der Marktphase sein könnten. Abstimmung ist auch notwendig hinsichtlich der kommenden Vorschläge für die Nachfolge der Programme INFO2000 und MLIS.

- Komplementäre Ausrichtung bezüglich der auf nationaler und regionaler Ebene verfolgten Politik. Die Gemeinschaftsaktion muß sich insbesondere auf die Stadien der audiovisuellen Kette konzentrieren, in denen ihre Tätigkeit den größten Mehrwert erzeugt: das heißt diejenigen, die dem eigentlichen Produktionsprozeß vor- und nachgeordnet sind.

- Öffnung des Programms: In Verlängerung des bereits mit den Ländern des EWR und Zypern eingeleiteten Kooperationsprozesses schreiben die Vorschläge ausdrücklich den Willen fest, das Programm für eine Beteiligung Maltas, der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas, der Türkei sowie für Staaten zu öffnen, die Parteien der Europaratskonvention über grenzüberschreitendes Fernsehen sind, vorausgesetzt, ihre nationalen Rechtsvorschriften stimmen weitestgehend mit den diesbezüglichen Errungenschaften der Gemeinschaft überein, und zwar insbesondere mit den Bestimmungen der Richtlinie " Fernsehen ohne Grenzen "[10]. Das Bestehen eines adäquaten Rechtsrahmens im Hinblick auf Urheberrechte wird ebenfalls in Betracht gezogen, insbesondere im Hinblick auf die entsprechenden gemeinschaftlichen Richtlinien[11]. Die Entwicklung und Stärkung der audiovisuellen Programmindustrie stellt nämlich ein konkretes, positives Feld dar, auf das sich der Erweiterungsprozeß stützen kann. Unter bestimmten Bedingungen steht das Programm auch der Beteiligung anderer europäischer Drittstaaten offen. Außerdem stellen die beiden Vorschläge noch eine Gelegenheit zur Zusammenarbeit mit Drittländern dar, die die Zielsetzungen der Europäischen Union im Bereich der audiovisuellen Programmpolitik teilen.

- Im Hinblick auf eine regelmäßige Anpassung der Fördermaßnahmen an die laufende Entwicklung des audiovisuellen Programmarktes sehen die Vorschläge vor, Pilotprojekte durchzuführen, die bei positiver Ergebnislage eine sofortige Anpassung der wichtigsten Fördermechanismen des Programms auslösen können.

---

10 Richtlinie 89/552/EWG, geändert durch Richtlinie 97/36/EG.

11 Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte; Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung; Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums.

4.1 Fortbildung (gesetzliche Grundlage: Artikel 150 des Vertrags)

Die im Rahmen des Programms MEDIA Fortbildung vorgeschlagenen Aktionen verstehen sich als Komplementärmaßnahmen nicht nur zu Aktionen der Mitgliedstaaten, sondern auch zu solchen im Rahmen anderweitiger Gemeinschaftsprogramme (SOKRATES, LEONARDO), und haben folgende Gegenstände:

- den Einsatz neuer Technologien in Produktion und Vertrieb audiovisueller Programme mit hohem künstlerischen Wert und großem Verkaufspotential,
- die Berücksichtigung von Entwicklungspotentialen im europäischen und internationalen Markt,
- Betriebswirtschaft und Verkauf unter Einschluß juristischer Aspekte, Finanzierung von Produktion, Verkauf und Verleih,
- Gestaltungstechniken, insbesondere für interaktive Programme zum Einsatz auf neuen elektronischen Medien.

Zusätzlich hierzu wird das Programm Anreize zu folgenden Aktivitäten bieten:

- Vernetzung, Zusammenarbeit und Austausch von Know-how zwischen im Fortbildungsbereich tätigen Partnern (Berufsbildungsstätten, Berufsverbände, Unternehmen),
- Fortbildung von Ausbildern.

In diesen verschiedenen Bereichen wird solchen Fortbildungsprojekten besondere Aufmerksamkeit gewidmet, die neue Technologien als Fortbildungsinstrument oder -vektor einbeziehen, sowie Projekten in Ländern mit geringer audiovisueller Kapazität oder mit geringer geographischer Ausdehnung und/oder kleinem Sprachgebiet.

Es ist bei den unterstützten Fortbildungsmaßnahmen sicherzustellen, daß die Teilnehmer mehrheitlich eine andere Staatsangehörigkeit als die des Veranstaltungslandes besitzen. Diese müssen sich den Regeln unterwerfen, die die von der Kommission 1998 angenommene „Rahmenregelung für Bildungsbeihilfen“[12] vorsieht.

4.2 Entwicklung (gesetzliche Grundlage: Artikel 157 des Vertrags)

Zur Produktion hochwertiger audiovisueller Programme, die geeignet sind, auf einer wachsenden Anzahl von Trägermedien gewinnreich verkauft zu werden, sind erhebliche Investitionen erforderlich.

Diese Investitionen müssen schon im Vorbereitungsstadium der Projekte beginnen, und zwar in Form einer geeigneten Entwicklung, die die Machbarkeit des Projekts, die vom Werk im Vergleich zu seinen Produktionskosten erwartete Rentabilität und sein kommerzielles Potential bewertet.

---

12 ABl. C 343 vom 11.11.1998, S. 10-16.

Dieser Prozeß, der in anderen industriellen Branchen durchaus gängig ist, wird bei audiovisuellen Werken nicht weit genug getrieben, was allzu oft dazu führt, Projekte zu produzieren, deren Wirtschaftlichkeit nicht gesichert ist.

In diesem Bereich beabsichtigen die Maßnahmen, unter Beachtung der notwendigen Komplementarität zwischen Gemeinschafts- und jeweiliger nationaler Politik:

- die Investition von Mitteln in die Projektentwicklung zu fördern (Gestaltung und Ausarbeitung von Drehbüchern, Erstellung von Finanzierungsplanungen usw.), wobei schon im Entwicklungsstadium ausdrücklich eine internationale Verkaufsstrategie einbezogen wird, mit der man die Verwertung des Werks auf einer großen Anzahl von Trägermedien anstrebt (direkte und abgeleitete Verwertung),

- die dynamischsten unabhängigen Produzenten dazu zu veranlassen, echte kommerzielle Entwicklungsstrategien auf der Basis von Projektpaketen aufzubauen.

Die aufgelegten Aktionslinien wenden sich an Produktionsgesellschaften für Spielfilme und Serien, Dokumentar- und Animations- sowie interaktive Produkte (Online, Offline und Hybridformen).

4.3 Vertrieb und Verkauf (gesetzliche Grundlage: Artikel 157 des Vertrags)

Die hinreichende Beherrschung der Technik und der Absatzwege, um die geleisteten Investitionen zu tilgen und zu rentabilisieren, ist die Vorraussetzung zur Sicherung einer starken Marktposition der europäischen audiovisuellen Inhalte. Hierzu sind insbesondere der Aufbau und vor allem die Aufwertung von Katalogen mit Programmwerken erforderlich, zum Beispiel Kino-, Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilme, die sich für eine Verwendung und Weiterverwendung in zahlreichen unterschiedlichen Formaten eignen.

Die Unterstützung für Vertrieb und Verkauf ragt somit als wichtigster Aktionsbereich aus den Maßnahmen des Vorschlags für ein Programm MEDIA PLUS heraus.

Die Gemeinschaftsaktion verfolgt die Absicht, den grenzüberschreitenden Umlauf von Film- und Fernsehproduktionen zu verbessern und den europäischen Unternehmen Anreize zum Einsatz neuer Programmverwertungsmethoden zu bieten (Online-Übertragung, digitale Programmerfassung, DVD).

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen:

- den Umlauf und die Rentabilität europäischer Werke auf dem europäischen und dem Weltmarkt verbessern, und zwar auf allen den Verbrauchern zugänglichen Medien,

- die Wettbewerbsfähigkeit der Verleihgesellschaften stärken (Kino, Video, Fernsehen), aber auch den Aufbau und die Aufwertung von Rechten an europäischen Werken,

- durch Entwicklung der Verbindungen zwischen Vertrieb und Produktion zur Ausbildung von gemeinsamen europäischen Netzen und Strategien beitragen,

- die vermehrte Produktion von für den europäischen Markt bestimmten Werken fördern ("distribution-led production"), unter Beachtung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt,

- bei dem europäischen Publikum die Bekanntheit und positive Aufnahme von Werken aus anderen europäischen Ländern fördern, um so die europäische kulturelle Identität in ihrer Vielfalt (Mehrsprachigkeit) zu stärken,

- mittels Pilotprojekten eine kontinuierliche Verbindung zwischen dem Programm und dem technischen Fortschritt herstellen, insbesondere durch Förderungen zur Programmierung europäischer audiovisueller Werke auf digitalen thematischen Kanälen.

4.4 Öffentlichkeitsarbeit und Marktzugang, Festivals (gesetzliche Grundlage: Artikel 157 des Vertrags)

Die spezifischen Zielsetzungen der Beihilfen für die Öffentlichkeitsarbeit stimmen allgemein mit denjenigen der vertriebsbezogenen Beihilfen überein; allerdings werden zusätzlich zu den im Vertriebsbereich aufgelegten Maßnahmen noch komplementäre Mechanismen eingesetzt, mit dem Ziel, den Zugang europäischer Werke und Programme zum europäischen und internationalen Markt zu verbessern.

Diese Mechanismen sollen:

- die Präsenz europäischer Fachkreise und audiovisueller Programme sowohl auf den traditionellen als auch auf den aufsteigenden europäischen und internationalen Märkten fördern,

- die Teilnahme europäischer Fachkreise und audiovisueller Programme an sämtlichen Maßnahmen fördern, die die Förderung des Umlaufs, Austausches oder Verkaufs europäischer Programme innerhalb und außerhalb Europas zum Gegenstand haben,

- die Programmierung europäischer audiovisueller Werke bei europäischen und internationalen Veranstaltungen und/oder Festivals fördern,

- die Vernetzung nationaler Einrichtungen zur Förderung der Ausfuhr audiovisueller Programme auf europäischer Ebene fördern,

- die grenzüberschreitende Verbreitung europäischer Filme im Rahmen von Festivals unterstützen, die innerhalb und außerhalb der Europäischen Union veranstaltet werden,

- die Netzwerkbildung zwischen Festivals dadurch verstärken, daß sie die Zusammenarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit europäischer Filme unterstützen.

4.5 Die im Bereich Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit umgesetzten Aktionen müssen den Bestimmungen des Vertrags im Bezug auf Wettbewerb, insbesondere die einzuhaltende Disziplin betreffend staatliche Beihilfen, entsprechen.

5. Eingesetzte Instrumente

Um die im Programm MEDIA PLUS geplanten Maßnahmen umzusetzen, und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Vertrages, werden zwei Instrumente vorgeschlagen, nämlich eins für die Fortbildung (Artikel 150 des Vertrags) und eins für die Entwicklung, den Vertrieb und die Öffentlichkeitsarbeit (Artikel 157 des Vertrags).

Diese beiden Instrumente verfolgen die Absicht, eine mit dem Markt in Einklang stehende Politik einzurichten, die entschieden auf eine optimale Nutzung der vom technischen Fortschritt gebotenen Vorteile durch die europäische audiovisuelle Programmindustrie ausgerichtet ist. In diesem Sinne werden die finanziellen Bezuschussungsmodalitäten einer regelmäßigen Bewertung und Neuausrichtung unterzogen.

Ausgehend von diesen Bewertungen kann die Kommission eventuell weitere, zu diesen beiden Instrumenten komplementäre Maßnahmen vorschlagen.

# BEGRÜNDUNG

**Fortbildungsprogramm für die Fachkreise der audiovisuellen Programmindustrie.**

1. Einführung

Chancen für die Beschäftigung

Je mehr die produktions- und vertriebstechnischen Möglichkeiten sich vermehren und diversifizieren, desto schneller wächst das Dienstleistungsangebot, und damit auch die Nachfrage nach neuen audiovisuellen Programmen.

Wenn diese rasche Entwicklung Arbeitsplätze schaffen soll, braucht sie aber ein dynamisches Umfeld und entsprechend qualifiziertes Personal, wobei die Berufsbildung eine ausschlaggebende Rolle spielt.

Die qualitative Verstärkung des berufsbegleitenden Fortbildungsangebots für Beschäftigte der europäischen audiovisuellen Industrie erweist sich daher als unumgängliche Voraussetzung für eine bessere Wettbewerbsfähigkeit dieses Sektors, insbesondere auf dem Feld der Anwendung von neuen digitalen Techniken.

Eine an der Industrie orientierte Fortbildung

Aufgrund der raschen Wandlungen im wirtschaftlichen Umfeld und der kontinuierlichen Veränderungen, die ein Kennzeichen der neuen audiovisuellen Techniken sind, besteht Bedarf nicht nur für eine Grundausbildung, sondern auch die entsprechende berufliche Weiterbildung, die sich am Markt orientiert. In dieser Hinsicht kommt der vollgültigen Einbindung der Industrie von der Konzipierung bis zur Entwicklung dieser Fortbildungen und im eigentlichen Schulungsablauf eine herausragende Bedeutung zu.

Gründe für eine Gemeinschaftsaktion

Es gehört zu den Aufgaben der öffentlichen Instanzen, die Berufsbildung mit Sicht auf mittel- und langfristige Aktionen zu fördern und zu unterstützen. Auf der Tagung des Europäischen Rates über Beschäftigung (Luxemburg, 20.-21. November 1997) wurde hervorgehoben, daß die berufsbegleitende Fortbildung einen wichtigen Beitrag zur Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten leisten kann.

Die Bedeutung der Berufsbildungspolitik in der Europäischen Union wird vom Vertrag (Artikel 150) anerkannt.

Zur Grundausbildung im audiovisuellen Bereich laufen zahlreiche Initiativen in allen Mitgliedstaaten. Eine Gemeinschaftsaktion als subsidiärer Beitrag zu den einzelstaatlichen Anstrengungen erscheint aus folgenden Gründen angezeigt:

- Den Fachkreisen ist ein Anreiz zu bieten, ihre Erfahrung auf europäischer Ebene zu erweitern. Dies gilt um so mehr in einem Umfeld, in dem die digitalen Techniken die Grenzen zwischen verschiedenen Ländern immer stärker verwischen.

- Es besteht Bedarf für eine effiziente, dauerhafte Vernetzung zwischen Berufsbildungsstätten und den Unternehmen, für die eine solche europaweite Fortbildung relevant ist.

2. Bestandsaufnahme

In den Bereichen Film und audiovisuelle Medien verfügen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union über zahlreiche Berufsbildungsgänge, die sämtliche Bereiche der Grundausbildung abdecken.

Es handelt sich um:

- Fachhochschulen, die eine technische Ausbildung vermitteln (Regie, Kameraleitung, Tontechnik),

- Universitäten und andere höhere Bildungsinstitute, die eine Allgemeinbildung für den Bereich Kommunikation und Medien vermitteln (überwiegend unter theoretischen Gesichtspunkten).

Im Bereich der berufsbegleitenden Fortbildung gibt es noch eine Reihe spezifischer Bildungsstätten für die Programmindustrie, vor allem seit Schaffung des Programms MEDIA im Jahre 1991. Oft fehlt es jedoch noch an Übergängen zwischen diesen verschiedenen Einrichtungen, die aufgrund ihrer direkteren Verbindung zur Industrie durchaus von einer Vernetzung unter mehreren Mitgliedstaaten und von einem Ausbildungsgang zum anderen profitieren könnten.

Ausbildungsniveau

Grundausbildung: Europa verfügt über eine große Anzahl von Instituten und Bildungsstätten für Film und Fernsehen. Sie vermitteln eine gute Berufsausbildung, bei der oft eine direkte Einführung in die wirtschaftlichen und kommerziellen Mechanismen des Medienmarktes fehlt.

Berufsbegleitende Fortbildung: Noch zu Beginn der 90er Jahre gab es in Europa praktisch keine berufsbegleitende Fortbildung für den audiovisuellen Sektor. Das Programm MEDIA hat die Schaffung spezifischer, eng an der Industrie orientierter Aktivitäten unterstützt. Die Weiterentwicklung solcher Initiativen wird benötigt, um den Fachkräften, Autoren, Produzenten und Verleihern eine Erweiterung ihrer beruflichen Kompetenzen auf die Gegebenheiten eines wachsenden Marktes zu ermöglichen. Der diesbezügliche Handlungsbedarf ist um so größer, als sich die neuen digitalen Übertragungsmedien immer mehr international ausbreiten.

Ausbildungszweige

Die vorhandenen Bildungsgänge weisen mehrere Lücken auf, die folgende Aktionen auf den Plan rufen:

- Verstärkung der europaweiten Fortbildung für Produzenten, um sie zu befähigen, eine Gesellschaft in betriebswirtschaftlicher, finanzieller und juristischer Hinsicht im Weltmarktgeschehen zu leiten,

- Entwicklung der Fortbildung für die Berufszweige Vertrieb, Übertragung, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing von audiovisuellen Inhalten,

- Weiterlaufen der Fortbildungen zur Drehbuchgestaltung, aufgrund derer die Drehbuchautoren und Produzenten befähigt werden, ihr potentielles Publikum zu erweitern und gleichzeitig ihre kulturelle Spezifizität zu wahren,

- erhebliche Verstärkung der europaweiten Berufsbildung zum Einsatz neuer Technologien bei kreativen Tätigkeiten, Produktion und Vertrieb.

3. Leitlinien für eine europaweite Aktion

3.1 Ziele

Die Unionstätigkeit soll als allgemeines Ziel dem in der Industrie vorhandenen Bedarf entgegenkommen und ihre Wettbewerbsfähigkeit fördern, indem sie zur Entwicklung der ständigen beruflichen Weiterbildung audiovisueller Fachkreise beiträgt.

Diese Fortbildungsmaßnahmen sind im europäischen Gesamtzusammenhang zu gestalten und sollen sich insbesondere auf folgende Aspekte konzentrieren:

- europäisches Management in Betriebswirtschaft, Recht und Finanzen, um die bereits in den Markt integrierten europäischen Fachkreisen bei der bestmöglichen Ausschöpfung der globalen Marktdimension in der audiovisuellen Programmindustrie zu unterstützen und dazu anzuregen, nachfragegerechte audiovisuelle Inhalte und Projekte zu entwickeln,

- Techniken für die Drehbuchgestaltung (Film, Fernsehen und Multimedia), um größere Publikumskreise anzusprechen, was der Nachfrage auf dem internationalen audiovisuellen Programmarkt entgegenkommt,

- Einsatz neuer Technologien und deren Anwendung bei der Produktion audiovisueller Werke für den europäischen und internationalen Markt.

Diese drei Fortbildungsachsen sollen darüber hinaus die Chancen wahrnehmen, die sich im Bereich des Fernunterrichts und pädagogischer Neuerungen mit Hilfe neuer Online-Technologien bieten.

Die Initiativen sollen darauf abzielen, die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen im Fortbildungsbereich tätigen Partnern zu verstärken (Berufsbildungsstätten und -einrichtungen, Unternehmen).

Die Initiativen sollen für eine direkte Beteiligung von Partnern aus dem Berufszweig sorgen.

Bei der Veranstaltung von Fortbildungsmaßnahmen haben die Empfänger der Gemeinschaftshilfe sicherzustellen, daß die Teilnehmer mehrheitlich eine andere Staatsangehörigkeit als die des Veranstaltungslandes besitzen.

Die Initiativen müssen strukturelle Ziele berücksichtigen, zum Beispiel Entwicklung von KMU oder Entwicklung des Potentials von Zonen mit geringer geographischer Ausdehnung oder kleinem Sprachgebiet.

Die Kommission gewährleistet die Kohärenz der vorgeschlagenen Maßnahmen mit den übrigen Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Fortbildung, insbesondere, was das Programm LEONARDO und die Ziele der Europäischen Strukturfonds betrifft.

Als untergeordnetes Ziel soll die Union auch die Entwicklung einer gewissen Anzahl von Grundausbildungstätigkeiten fördern, vorausgesetzt, diese werden in enger Verbindung mit der Industrie entwickelt, weisen eine echte europäische Dimension und einen entsprechenden Mehrwert auf und können nicht aus anderen laufenden Gemeinschaftsprogrammen wie dem Programm LEONARDO finanziert werden.

3.2 Prioritäre Maßnahmen:

Fernunterricht

Förderung des Einsatzes von neuen Technologien zur organisatorischen Betreuung und Durchführung von Fortbildungen, um sie als Fernunterricht anbieten zu können.

Vertriebsbezogene Berufe

Schwerpunkt der Fortbildung auf Vertrieb, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing für europäische audiovisuelle Werke unter Ausschöpfung der Chancen, die sich aufgrund der Fortschritte neuer digitaler Technologien bieten.

Multimediaberufe

Entwicklung von berufsbegleitenden Fortbildungsprogrammen für den Einsatz digitaler Techniken zur Schaffung und Verbreitung audiovisueller Online- und Offline-Programme. Betroffene Berufsbilder: Drehbuchautor, Computergraphiker, Internet-Programmentwickler, Webmaster.

Vernetzung der Fachbildungseinrichtungen

Damit die vorgeschlagenen Maßnahmen eine strukturelle Wirkung erzeugen, ist es angezeigt, für entsprechende grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Austausch zwischen den verschiedenen Partnern zu sorgen.

Förderung von Praktika

Durchführung von Unternehmenspraktika in anderen Mitgliedstaaten zur Ergänzung der Grundausbildungsgänge.

Förderung der Fortbildung von Ausbildern

Abhaltung von Seminaren zur Fortbildung von Ausbildern, damit ihr Bildungsstand ständig mit dem Fortschritt und dem Bedarf in der Industrie sowie den neuen digitalen Technologien Schritt halten kann.

1999/0275 (COD)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der Europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA - Fortbildung) (2001 -2005)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 150 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission[1],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses[2],

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen[3],

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Vom 6. bis 8. April 1998 hat die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Ratsvorsitz des Vereinigten Königreichs eine Europäische Konferenz über audiovisuelle Medien, "Herausforderungen und Chancen des digitalen Zeitalters" in Birmingham, ausgerichtet. Bei diesem Konsultationsverfahren wurde die Notwendigkeit hervorgehoben, ein verbessertes Fortbildungsprogramm für den audiovisuellen Bereich einzusetzen, das sich auf alle neuen Aspekte des digitalen Zeitalters konzentriert.

(2) Der Rat "Kultur und audiovisuelle Medien" vom 28. Mai 1998 hat die Zusammenfassung der Schlußfolgerungen der Europäischen Konferenz über audiovisuelle Medien "Herausforderungen und Chancen des digitalen Zeitalters" zur Kenntnis genommen und den Wunsch nach Entwicklung neuer Modalitäten zur Förderung einer starken, wettbewerbsfähigen Programmindustrie geäußert.

(3) Der Bericht der Hochrangigen Gruppe für Audiovisuelle Politik vom 26. Oktober 1998 mit dem Titel "Das Digitale Zeitalter: Europäische audiovisuelle Politik" folgert, daß in dieser Gesamtsituation zweckdienlicherweise sowohl die Lehrlingsausbildung als auch die berufsbegleitende Fortbildung im audiovisuellen Sektor verstärkt werden müssen.

---

1 ABl. C vom ... S. .
2 ABl. C vom ... S. .
3 ABl. C vom ... S. .

(4) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Ministerrat mit dem Titel "Die Politik der Gemeinschaft im audiovisuellen Bereich: Künftiges Vorgehen"[4] konstatiert die Kommission den tiefgreifenden Einfluß auf die Beschäftigung, den das digitale Zeitalter auf die audiovisuelle Industrie ausüben wird.

(5) Das Grünbuch zur "Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie und ihre ordnungspolitischen Auswirkungen"[5] stellt fest, daß mit dem Entstehen neuer Dienstleistungen auch neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Zur Anpassung an diese neuen Märkte besteht Bedarf an Personal, das in der Anwendung neuer Technologien geschult ist.

(6) Die öffentliche Anhörung zum Grünbuch, die von der Kommission veranstaltet wurde, hat bestätigt, daß eine spezialisierte, an den Anforderungen des Marktes orientierte Berufsbildung gewünscht wird[6].

(7) In seinen Schlußfolgerungen vom 27. September 1999 zu den Ergebnissen der öffentlichen Konsultation, die zu dem Grünbuch[7] stattfanden, hat der Rat die Kommission aufgefordert, diese Anhörungsergebnisse bei der Ausarbeitung der Vorschläge für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen audiovisuellen Sektors, Multimedia inbegriffen, zu berücksichtigen.

(8) Auf der Sondertagung des Europäischen Rates über Beschäftigung in Luxemburg vom 20. und 21. November 1997 wurde anerkannt, daß die lebensbegleitende allgemeine und die berufliche Bildung einen wichtigen Beitrag zur jeweiligen Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten leisten kann, um die Beschäftigungs- und Anpassungsfähigkeit, die unternehmerische Initiative und die Chancengleichheit zu fördern.

(9) In ihrem Bericht an den Europäischen Rat über die Beschäftigungsmöglichkeiten in der Informationsgesellschaft[8] stellt die Kommission fest, daß die neuen audiovisuellen Dienstleistungen ein hohes Arbeitsplatzpotential beinhalten.

(10) Die Kommission hat ein "Aktionsprogramm zur Förderung der Entwicklung der europäischen audiovisuellen Industrie (MEDIA) (1991-1995)" durchgeführt, das durch den Beschluß 90/685/EWG des Rates[9] aufgestellt wurde und in dem insbesondere Unterstützungen zur beruflichen Fortbildung der Beschäftigten der europäischen audiovisuellen Programmindustrie vorgesehen sind.

(11) Die Gemeinschaftsstrategie zur Entwicklung und Stärkung der europäischen audiovisuellen Industrie wurde durch das Programm MEDIA II bestätigt, das durch den Beschluß 95/563/EG des Rates[10] und den Beschluß 95/564/EG des Rates[11] aufgestellt wurde. Gestützt auf die positiven Erfahrungen dieses Programms erscheint es angezeigt, letzteres unter Berücksichtigung der erreichten Ergebnisse zu verlängern.

---

4 KOM(1998) 446 endg., 14.7.1998.
5 KOM(1997) 623 endg., 3.12.1997.
6 SEK(1998) 1284 endg., 29.7.1998.
7 ABl. C 283 vom 6.10.1999, S. 1.
8 KOM(1998) 590 endg.
9 ABl. L 380 vom 31.12.1990, S. 37.
10 ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 25.
11 ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 33.

(12) In dem Bericht der Kommission über die im Rahmen des Programms MEDIA II (1996-2000) im Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 30. Juni 1998 erreichten Ergebnisse[12] wird die Auffassung vertreten, daß das Programm dem Prinzip der Subsidiarität der Gemeinschaftsmittel gegenüber den nationalen Mitteln gehorcht, da das Einsatzgebiet von MEDIA II die herkömmlicherweise von den nationalen Mechanismen gespielte vorrangige Rolle ergänzt.

(13) Die Kommission hat die positiven Auswirkungen des Programms MEDIA II auf die Beschäftigung im audiovisuellen Bereich in ihrer Mitteilung über Gemeinschaftspolitiken zur Förderung der Beschäftigung[13] anerkannt.

(14) Der im Entstehen begriffene europäische Markt für audiovisuelle Medien erfordert Fachkenntnisse, die der neuen Marktdimension entsprechen, insbesondere in den Bereichen der betriebswirtschaftlichen, finanziellen und kommerziellen Lenkung und des Einsatzes neuer Technologien zur Konzeption, Entwicklung, Produktion, Vertrieb, Kommerzialisierung und Übertragung von Programmen.

(15) Es erscheint angezeigt, den Fachkreisen die beruflichen Kenntnisse zu vermitteln, die es ihnen ermöglichen, die europäische und internationale Dimension des audiovisuellen Programmarktes voll auszuschöpfen, und Anreize zur Entwicklung von Projekten zu schaffen, die der Nachfrage auf dem Markt gerecht werden.

(16) Chancengleichheit ist ein Grundprinzip der Politiken der Gemeinschaft, das bei der Umsetzung des vorliegenden Programmes berücksichtigt werden muß.

(17) Die Grundausbildung der Fachkreise muß grundlegende wirtschaftliche, juristische und technische Inhalte einbeziehen; aufgrund des raschen Wandels in diesem Bereich sind berufsbegleitende Fortbildungsangebote erforderlich.

(18) Die Vernetzung der Berufsbildungszentren ist im Hinblick auf den Austausch von Know-how zu fördern.

(19) Bei der Unterstützung der Berufsbildung sind strukturelle Ziele wie die Entwicklung des kreativen, des Produktions-, Kommerzialisierungs- und Vertriebspotentials in Ländern oder Regionen mit geringer audiovisueller Produktionskapazität und/oder mit kleinem Sprachgebiet zu berücksichtigen.

(20) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele dieses Beschlusses in der Berufsbildungspolitik auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden. Sie können daher, insbesondere in Anbetracht der transnationalen Partnerschaften, die zwischen Berufsbildungsstätten entstehen sollen und wegen des grenzüberschreitenden Charakters der Gemeinschaftsaktionen und Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Dieser Beschluß beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.

(21) Alle im Rahmen dieses Programms geplanten Maßnahmen zielen auf eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit ab, die den in den Mitgliedstaaten verwirklichten

---

12 KOM(1999) 91 endg., 16.3.1999.
13 KOM(1999) 167 endg.

Maßnahmen unter Wahrung des obengenannten Subsidiaritätsprinzips einen zusätzlichen Wert verleihen soll.

(22) Die Beteiligung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas, der EFTA-Staaten, die EWR-Mitgliedsländer sind, Zyperns, Maltas und der Türkei auf der Grundlage zusätzlicher Mittel und entsprechend von mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren ist anerkanntermaßen wünschenswert. Die europäischen Unterzeichnerstaaten der Konvention des Europarats über grenzüberschreitendes Fernsehen gehören dem europäischen audiovisuellen Raum an, demnach können diese Länder auf Wunsch unter Berücksichtigung von Haushalts- und sonstigen Prioritäten im Bereich ihrer audiovisuellen Industrie am Programm teilnehmen oder in den Genuß einer begrenzten Zusammenarbeit auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gelangen, gemäß den noch unter den betreffenden Teilnehmern durch Abkommen zu vereinbarenden Verfahren.

(23) Die Erweiterung des Programmes auf europäische Drittländer kann einer vorausgehenden Prüfung auf Vereinbarkeit ihrer nationalen Gesetzgebung mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand und insbesondere mit Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit[14], geändert durch Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[15], unterzogen werden.

(24) Die Zusammenarbeit im Berufsbildungssektor zwischen den europäischen Einrichtungen und denjenigen der Drittländer im gemeinsamen Interesse ist geeignet, einen Mehrwert in der europäischen audiovisuellen Industrie zu schaffen. Diese Zusammenarbeit wird auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gefördert, gemäß den mit diesen Ländern durch Abkommen zu vereinbarenden Verfahren.

(25) Um die von der Gemeinschaftsmaßnahme erzeugte Wertsteigerung noch zu verstärken, muß auf allen Ebenen die Kohärenz und Komplementarität der im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten Maßnahmen mit denjenigen anderer einschlägiger Gemeinschaftsmaßnahmen sichergestellt werden. Eine Koordination der in diesem Programm festgeschriebenen Aktivitäten mit denjenigen anderer internationaler Organisationen wie dem Europarat ist wünschenswert.

(26) In diesem Beschluß wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein als vorrangiger Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 1 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995[16] dienender Betrag festgesetzt, zur Bewilligung durch die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens.

(27) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse[17] müssen die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung des gegenständlichen Beschlusses gemäß dem in Artikel 3 des besagten Beschlusses vorgesehenen Konsultationsverfahren verabschiedet werden -

---

14 ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23.
15 ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60.
16 ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 4.
17 ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

BESCHLIESSEN:

*Artikel 1*

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2005 wird ein Programm zur beruflichen Fortbildung, nachstehend "Programm" genannt, aufgestellt.

Das Programm zielt darauf ab, den Fachkreisen der audiovisuellen Industrie die erforderlichen Kenntnisse im Hinblick auf die volle Ausschöpfung der europäischen und internationalen Dimension des Marktes und die Verwendung neuer Technologien zu vermitteln.

*Artikel 2*

1. Das Programm strebt folgende Ziele an:

   a) Es soll den Erfordernissen der audiovisuellen Industrie Rechnung getragen und deren Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden, indem die berufsbegleitende Fortbildung der audiovisuellen Fachkreise verbessert wird, um diesen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Nutzung des europäischen Marktes und der anderen Märkte zu vermitteln, insbesondere in den Bereichen:

      – Einsatz neuer, insbesondere digitaler Technologien zur Produktion audiovisueller Programme mit hohem kommerziellen und künstlerischen Mehrwert,

      – betriebswirtschaftliche, finanzielle und kommerzielle Lenkung unter Einbeziehung der juristischen Aspekte und der Finanzierungstechniken für die Produktion und den Vertrieb audiovisueller Programme,

      – Drehbuchgestaltung.

      Eine besondere Förderung erhalten Fernunterrichtsangebote und pädagogische Innovationen, die sich die Fortschritte der Online-Technologien zunutze machen.

      Gewisse Grundausbildungsinitiativen mit direkter Beteiligung des industriellen Sektors, wie zum Beispiel Master-Diplome, können auch unterstützt werden, wenn keinerlei andere Gemeinschaftsbeihilfe verfügbar ist, und in Bereichen, die keine einzelstaatlichen Fördermaßnahmen genießen.

   b) Die Zusammenarbeit und der Austausch von Know-how durch die Schaffung von Netzen zwischen im Fortbildungsbereich tätigen Partnern (Bildungseinrichtungen, Fachkreise und Unternehmen) und durch die Entwicklung der Fortbildung der Ausbilder soll gefördert werden.

      Insbesondere wird die schrittweise Einrichtung von Netzwerken zwischen vorhandenen Aktivitäten und Berufsbildungseinrichtungen gefördert.

2. Zur Verwirklichung der in Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 1 und Buchstabe b) festgelegten Ziele ist den spezifischen Bedürfnissen der Länder oder Regionen mit geringer Produktionskapazität und/oder mit kleinem Sprachgebiet oder geringer geographischer Ausdehnung sowie der Entwicklung eines unabhängigen europäischen

Produktions- und Vertriebssektors, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), besondere Beachtung zu schenken.

3. Die in Absatz 1 genannten Ziele werden gemäß den im Anhang festgelegten Modalitäten verwirklicht.

*Artikel 3*

Um einen möglichst hohen Koordinierungsgrad zu erreichen, trägt die Kommission dafür Sorge, daß sich zwischen den im Rahmen des Programms MEDIA PLUS geförderten Fortbildungstätigkeiten und der Projektentwicklung eine Zusammenarbeit entwickelt. In diesem Zusammenhang werden die Informationen über im Programm angebotene Förderungsmechanismen an die aus den Fachkreisen kommenden Teilnehmer an berufsbegleitenden Fortbildungen weitergeleitet.

*Artikel 4*

1. Die Empfänger einer Gemeinschaftshilfe, die sich an der Durchführung von im Anhang genannten Maßnahmen beteiligen, müssen einen wesentlichen Teil der Finanzierung übernehmen, und zwar, vorbehaltlich der im Anhang aufgeführten Sonderbestimmungen, mindestens 50 %.

2. Die Empfänger der Gemeinschaftshilfe haben sicherzustellen, daß die Teilnehmer an einer Fortbildungsmaßnahme mehrheitlich eine andere Staatsangehörigkeit als die des Veranstaltungslandes besitzen.

3. Die Kommission gewährleistet, daß aller Möglichkeit nach mindestens 10 % der jährlich verfügbaren Mittel neuen Tätigkeiten vorbehalten bleiben.

4. Der Gemeinschaftszuschuß wird ausgehend von den Kosten und dem Profil jeder geplanten Maßnahme festgelegt.

5. Der zur Ausführung dieses Programms vorgesehene Gesamtmittelumfang für den in Artikel 1 angegebenen Zeitraum beträgt 50 Millionen Euro.

6. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde im Rahmen der Finanziellen Vorausschau bewilligt.

*Artikel 5*

Die Kommission ist für die Durchführung des Programms gemäß dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Verfahren und den im Anhang vorgesehenen Modalitäten zuständig.

*Artikel 6*

1. Die Kommission wird bei dieser Aufgabe von einem beratenden Ausschuß (MEDIA Komitee) unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 anzuwenden.

*Artikel 7*

1. Das Programm steht der Beteiligung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas gemäß den Voraussetzungen offen, die in den mit diesen Ländern über die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen geschlossenen oder zu schließenden Assoziationsabkommen oder entsprechenden Zusatzprotokollen festgelegt sind.

2. Das Programm steht der Beteiligung Zyperns, Maltas, der Türkei und der EFTA-Staaten, die Mitgliedsländer des EWR-Abkommens sind, auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gemäß den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren offen.

3. Das Programm steht einer Beteiligung der Unterzeichnerstaaten der Konvention des Europarats über grenzüberschreitendes Fernsehen offen, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, und zwar auf der Grundlage zusätzlicher Mittel, gemäß den mit den entsprechenden Ländern durch Abkommen zu vereinbarenden Bedingungen.

4. Die Öffnung des Programms für die unter die Absätze 1, 2 und 3 fallenden europäischen Drittländer kann von einer vorherigen Untersuchung der Kompatibilität ihrer nationalen Rechtsvorschriften mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand, insbesondere Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 89/552/EWG, abhängig gemacht werden.

5. Das Programm steht auch einer Zusammenarbeit mit anderen Drittländern auf der Grundlage zusätzlicher Mittel und entsprechend mit den Parteien durch Abkommen zu vereinbarenden besonderen Modalitäten offen. In Absatz 3 genannte Europäische Drittländer, die keine volle Beteiligung am Programm wünschen, können eine Zusammenarbeit gemäß den in diesem Absatz vorgesehenen Bedingungen erlangen.

*Artikel 8*

1. Die Kommission stellt sicher, daß eine Ex-ante-Bewertung, eine Begleitung und eine Ex-post-Bewertung der in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen erfolgt.

2. Die ausgewählten Begünstigten legen der Kommission einen Jahresbericht vor.

3. Nach der Ausführung der Projekte bewertet die Kommission die Art und Weise und die Auswirkungen ihrer Durchführung, um festzustellen, ob die anfangs gesteckten Ziele erreicht wurden.

4. Auf Grundlage der erzielten Ergebnisse nach zweijähriger Laufzeit des Programms unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sind dem Ausschuß der Regionen einen Bewertungsbericht bezüglich Auswirkungen und Effektivität des Programms.

   Diesem Bericht werden gegebenenfalls Anpassungsvorschläge, einschließlich finanzielle, beigefügt.

5. Nach Abschluß des Programms legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Ausschuß der Regionen einen Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse des Programms vor.

*Artikel 9*

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*
*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*
*Der Präsident*

## ANHANG

1. DURCHZUFÜHRENDE MASSNAHMEN

Das Programm stellt unterstützend und ergänzend zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten darauf ab, die Fachkreise insbesondere auf die europäische Dimension des audiovisuellen Marktes vorzubereiten, und zwar durch eine Förderung der beruflichen Fortbildung im Bereich der betriebswirtschaftlichen, finanziellen und kommerziellen Lenkung, einschließlich rechtlicher Aspekte, Vertrieb und Marketing, sowie im Bereich neue Technologien (einschließlich des Schutzes und der Aufwertung des europäischen Kulturgutes in den Bereichen Film und audiovisuelle Medien) und Drehbuchgestaltung.

1.1. Fortbildungsbereich neue Technologien

Diese Fortbildung soll in den Fachkreisen die Fähigkeit entwickeln, fortschrittliche kreative Techniken insbesondere in den Bereichen Animation, Computergraphik, Multimedia und interaktive Dienste zu nutzen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen folgendes:

- Förderung der Konzeption und Aktualisierung von Fortbildungsmodulen im Bereich neue audiovisuelle Technologien zur Ergänzung einschlägiger Maßnahmen der Mitgliedstaaten,

- Vernetzung der Fortbildungsmaßnahmen, Erleichterung des Austausches von Ausbildern und Fachkräften durch Vergabe von Stipendien, Durchführung von Unternehmenspraktika in anderen Mitgliedstaaten und Unterstützung der Fortbildung von Ausbildern und insbesondere des Fernunterrichts, wobei Austausch und Partnerschaften mit Ländern und Regionen mit geringer Produktionskapazität und/oder kleinem Sprachgebiet oder geringer geographischer Ausdehnung bevorzugt gefördert werden sollen.

1.2. Fortbildungsbereich betriebswirtschaftliche, finanzielle und kommerzielle Lenkung

Diese Fortbildung soll in den Fachkreisen die Fähigkeit entwickeln, die europäische Dimension in den Sektoren Entwicklung, Produktion, Marketing, Vertrieb und Übertragung audiovisueller Programme zu erfassen und zu nutzen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen folgendes:

- Förderung der Konzeption und Aktualisierung von Fortbildungsmodulen im Bereich Unternehmensführung zur Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten, unter Betonung der europäischen Dimension,

- Vernetzung der Fortbildungsmaßnahmen, Erleichterung des Austausches von Fachkräften durch Vergabe von Stipendien, Durchführung von Unternehmenspraktika in anderen Mitgliedstaaten und Unterstützung der Fortbildung von Ausbildern und insbesondere des Fernunterrichts, wobei Austausch und Partnerschaften mit Ländern und Regionen mit geringer Produktionskapazität und/oder kleinem Sprachgebiet oder geringer geographischer Ausdehnung bevorzugt gefördert werden sollen.

1.3. Drehbuchgestaltungstechnik

Diese Fortbildung wendet sich an erfahrene Drehbuchautoren, deren technische Fähigkeiten im Bereich sowohl der traditionellen als auch der interaktiven Gestaltungsmethoden verbessert werden sollen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen folgendes:

- Förderung der Konzeption und Aktualisierung von Fortbildungsmodulen im Bereich Identifizierung des Zielpublikums; Herausgabe und Entwicklung von Drehbüchern für ein internationales Publikum; Beziehungen zwischen Drehbuchautor, -verleger, Produzent und Verleiher,

- Förderung von Austausch und Partnerschaften zwischen Ländern und Regionen mit geringer Produktionskapazität und/oder kleinem Sprachgebiet und/oder geringer geographischer Ausdehnung.

1.4. Netzwerke im Fortbildungsbereich

Es wird das Ziel angestrebt, den vorhandenen Einrichtungen und/oder Aktivitäten im Bereich der berufsbegleitenden Fortbildung Anreize für eine intensivere Koordinierung ihrer Aktivitäten zu bieten und auf diese Art europäische Netze einzurichten.

1.5. Aktivitäten im Grundausbildungsbereich

In gewissen Bereichen der Grundausbildung, für die keinerlei anderweitige gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Finanzierung vorgesehen ist, können Unterstützungen gewährt werden. Es kann sich hierbei insbesondere um Master-Diplome handeln, bei denen eine direkte Verbindung zur Industrie in Form von Partnerschaften und/oder Praktika existiert.

2. DURCHFÜHRUNGSVERFAHREN

2.1. Konzept

Bei der Verwirklichung des Programms arbeitet die Kommission eng mit den Mitgliedstaaten zusammen. Sie hört ferner die betroffenen Partner. Sie trägt dafür Sorge, daß die Beteiligung der Fachkreise am Programm in ausgewogenem Verhältnis zur kulturellen Vielfalt Europas steht.

Sie fördert die Zusammenarbeit der Konzeptverantwortlichen von Fortbildungsmodulen mit den Institutionen, den Fachkreisen und den Unternehmen bei der Gestaltung ihrer Maßnahmen.

Sie erleichtert den Empfang von Praktikanten, insbesondere aus Ländern und Regionen mit geringer Produktionskapazität und/oder kleinem Sprachgebiet oder geringer geographischer Ausdehnung.

2.2. Gemeinschaftsbeitrag

Die Gemeinschaftszuschüsse zu den Fortbildungsgesamtkosten sind Bestandteil einer gemeinsamen Finanzierung mit öffentlichen und/oder privaten Partnern und sind im Regelfall auf 50 % begrenzt. Bei Fortbildungsmaßnahmen in Ländern oder Regionen mit geringer

audiovisueller Produktionskapazität und/oder mit geringer geographischer Ausdehnung oder kleinem Sprachgebiet kann dieser Anteil auf 60 % steigen.

Das in Artikel 6 Absatz 2 genannte Verfahren wird angewendet, um allen unter Nummer 1 genannten Maßnahmenkategorien die jeweiligen finanziellen Mittel zuzuteilen.

Gemäß den Vorschriften über Gemeinschaftsfinanzierungen und dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Verfahren erstellt die Kommission ein Regelwerk für die Finanzierung, das die Bezuschussungsobergrenze für jede Maßnahme des Bereichs berufsbegleitende Fortbildung und pro fortgebildeter Person festlegt.

Die Verantwortlichen für die Modulkonzeption und die Bildungseinrichtungen, in die sie integriert werden, werden durch Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt.

Die Kommission gewährleistet, daß aller Möglichkeit nach mindestens 10 % der jährlich verfügbaren Mittel neuen Tätigkeiten vorbehalten bleiben.

2.3. Durchführung

2.3.1 Die Kommission führt das Programm durch. Zu diesem Zweck kann sie auf die Zusammenarbeit mit Beratern und Büros für technische Hilfe zurückgreifen, die nach Maßgabe ihres einschlägigen Fachwissens per Ausschreibungsverfahren ausgewählt werden. Die technische Hilfestellung wird aus dem Budget des Programms finanziert. Die Kommission kann bei Ad-hoc-Tätigkeiten nach dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Verfahren Partnerschaften mit Facheinrichtungen wie EUREKA-Audiovisuell abschließen, um gemäß den Zielsetzungen des Programms im Fortbildungswesen gemeinsame Aktionen durchzuführen.

Die Kommission sorgt gemäß Artikel 5 für die endgültige Auswahl der Begünstigten des Programms und entscheidet, welche finanzielle Unterstützung gewährt wird.

Bei der Verwirklichung des Programms, insbesondere der Bewertung von aus Programmitteln geförderten Projekten und der Vernetzungsmaßnahmen, trägt die Kommission dafür Sorge, daß ihr anerkannte Sachverständige aus dem audiovisuellen Sektor für die Bereiche Fortbildung, Entwicklung, Produktion, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit zur Seite stehen.

2.3.2 Die Kommission ergreift geeignete Maßnahmen, um Informationen über die im Programm gebotenen Möglichkeiten zu verbreiten und öffentlich bekanntzumachen.

Insbesondere treffen die Kommission und die Mitgliedstaaten die erforderlichen Schritte zum weiteren Betrieb des MEDIA-Desk- und -Antennen-Netzes, deren berufliche Kompetenzen verstärkt werden sollen, um:

- Information und Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Programms zu übernehmen,
- eine umfassende Beteiligung der Fachkreise an den Programmaßnahmen zu fördern,
- den Fachkreisen bei der Präsentation ihrer Projekte zur Antragstellung bei Aufrufen zu Vorschlägen behilflich zu sein,
- grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Fachkreisen zu fördern,
- die Vermittlung gegenüber den verschiedenen Fördereinrichtungen der Mitgliedstaaten zu übernehmen, um für die Komplementarität der Maßnahmen des Programms zu nationalen Fördermaßnahmen zu sorgen.

# FINANZBOGEN

## 1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Fortbildungsprogramm für Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA PLUS) (2001 - 2005).

## 2. HAUSHALTSLINIE(N)

B 3 2010.

## 3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 150 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

## 4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

### 4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Der Aufschwung digitaler Technologien zieht ein rasches Wachstum des audiovisuellen Programmangebots nach sich. Der erwartete Fortschritt der Programmindustrie kann aber keinen positiven Beschäftigungseffekt ausüben, solange die Fachkräfte der Branche keine an den Erfordernissen des Marktes orientierte Berufsqualifikation aufweisen. Desgleichen können auch die Förderinstrumente für die audiovisuelle Industrie nur dann ihre volle Wirkung entfalten, wenn sie sich auf berufliche Fähigkeiten im Einklang mit den Herausforderungen der Zukunft stützen.

Die Berufsbildung beschränkt sich heutzutage nicht mehr auf herkömmliches schulisches und akademisches Lernen. Das wirtschaftliche und technische Umfeld ändert sich so schnell, daß eine Verstärkung der berufsbegleitenden Fortbildung in jedem Abschnitt der beruflichen Karriere erforderlich wird.

Die Bedeutung der Berufsbildungspolitik in der Europäischen Union wird als eine der Zielsetzungen des Vertrags (Artikel 150) anerkannt.

### 4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über eventuelle Verlängerungen

Die Laufzeit des Programms MEDIA PLUS Fortbildung beginnt am 1. Januar 2001 und endet am 31. Dezember 2005. Gegebenenfalls wird gemäß den Bestimmungen des Vertrags ein neues Beschlußverfahren zu seiner Verlängerung eingeleitet.

## 5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

**5.1 Nichtobligatorische Ausgaben (NOA)**

**5.2 Getrennte Mittel**

**5.3 Entfällt**

## 6. ART DER AUSGABEN / EINNAHMEN

- Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen oder privaten Geldgebern.

- Es werden keine Rückzahlungen oder zusätzlichen Einnahmen erwartet.

Die Gemeinschaft bezuschußt Fortbildungsmaßnahmen bis höchstens 50 % (60 % bei Fortbildungsmaßnahmen in Ländern oder Regionen mit geringer audiovisueller Produktionskapazität und/oder mit geringer geographischer Ausdehnung oder kleinem Sprachgebiet) der tatsächlichen Projektkosten, bei einer Obergrenze von einer Million Euro pro Jahr und Fortbildungsstätte. Die Finanzhilfe wird im Rahmen von Verträgen mit einer Höchstdauer von drei Jahren gewährt.

## 7. FINANZIELLE BELASTUNG

### 7.1 Berechnung der Gesamtkosten der Maßnahme

Die Beträge wurden ausgehend von zwei Informationsquellen festgelegt:

(1) Daten über die Durchführung des Programms MEDIA II (bezifferte Angaben nach Aktivitätsbereichen und Maßnahmenlinien). Diese Zahlen fußen auf konkreten Vorgängen, die von den Antragstellern eingereicht wurden (repräsentativ für mindestens 50 % der Branchenfachkreise).

(2) Daten aus folgenden Unterlagen: Akten der Konferenzen über audiovisuelle Medien (Europäische Konferenz über Audiovisuelle Medien von Birmingham, Forum der Politik im Audiovisuellen Bereich von Helsinki), Bericht der Hochrangigen Gruppe für Audiovisuelle Politik (Oreja-Gruppe), Halbzeitbewertung des Programms MEDIA II (BIPE), Dokumente der Kommission (Grünbuch zur Konvergenz, Mitteilung über das künftige Vorgehen im audiovisuellen Bereich) etc. Diese Dokumente – die makroökonomische Analysen beinhalten – enthalten Zahlenmaterial über den jeweiligen sektorspezifischen Handlungsbedarf in der europäischen audiovisuellen Industrie.

Bei der Programmumsetzung über die geplanten 5 Jahre hinweg wird eine höhere Belastung im ersten und im vierten Jahr gewünscht, um Projekte mit einer Laufzeit von zwei oder drei Jahren fördern zu können. Die für die drei anderen Jahre geplanten Belastungen sollen zur Finanzierung kurzfristigerer Projekte dienen.

Die Höhe der Haushaltsmittel, die den jeweiligen Teilbereichen "Betriebswirtschaft", "neue Technologien" und "Drehbuchgestaltung" zugewiesen werden, hängt für jeden Kostenbereich der Maßnahme von den Vorschlägen ab, die auf die Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen hin eingehen. Die in diesem Finanzbogen

angegebenen Beträge betreffen die Gesamtkosten der gemeinschaftlichen Tätigkeit, das heißt höchstens 60 % der tatsächlichen Kosten der Vorhaben.

## 7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

VE in Mio. EURO (jeweilige Preise)

| Aufschlüsselung | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | **Insgesamt** |
|---|---|---|---|---|---|---|
| *Vorgesehene Anzahl der Aufrufe zu Vorschlägen* | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | **5** |
| Vorgesehene Anzahl von Zuschußanträgen | 90 | 40 | 55 | 65 | 40 | **290** |
| Angenommene Anträge (Vorschau) | 30 | 12 | 15 | 17 | 12 | **86** |
| **Insgesamt** | **14.3** | **7.3** | **9.3** | **8.8** | **6.8** | **46.5** |

Um Fortbildungsinitiativen über eine Laufzeit von zwei oder drei Jahren unterstützen zu können, werden für die Haushaltsjahre 2001 und 2004 höhere Mittel zugewiesen als in den anderen Jahren, während der Projekte mit kürzerer Laufzeit ausgewählt werden.

Aktionen vis à vis des Sektors

VE in Mio. EURO (jeweilige Preise)

| Aufschlüsselung | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | **Total** |
|---|---|---|---|---|---|---|
| – Studien | 0.07 | 0.07 | 0.07 | 0.07 | 0.07 | **0.35** |
| – Sachverständigen-sitzungen [1] | 0.03 | 0.03 | 0.03 | 0.03 | 0.03 | **0.15** |
| – Information und Veröffentl. | 0.10 | 0.10 | 0.10 | 0.10 | 0.10 | **0.50** |
| **Insgesamt** | 0.20 | 0.20 | 0.20 | 0.2 | 0.2 | **1.00** |

[1] Kosten unter Zugrundelegung der in der Mitteilung der Kommission vom 22. April 1992 dargelegten Kriterien (SEK(1992) 769). Die Sachverständigensitzungen werden von der Kommission anläßlich jeder Ausschreibung einberufen, um sie bei der Auswahl der Projekte zu beraten.

## 7.3 Ausgaben für technische Hilfestellung im Rahmen von Teil B des Haushaltsplans

VE in Mio. EURO (jeweilige Preise)

| | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | **Insgesamt** |
|---|---|---|---|---|---|---|
| – Büro für technische Hilfe[2] | 0.50 | 0.50 | 0.50 | 0.50 | 0.50 | **2.50** |
| **Insgesamt** | **0.50** | **0.50** | **0.50** | **0.50** | **0.50** | **2.50** |

Für die Auswahl der Anträge, sowie eine Unterstützung in der Verfolgung der Akten erwägt die Kommission, eine außenstehende, technische und/oder administrative Hilfe zu Rate zu ziehen. Im Rahmen der MEDIA I und MEDIA II Programme hat die Kommission die Unterstützung von in den gedeckten Bereichen sachverständigen Büros für technische Hilfe erhalten. Welche Form diese externe technische und/oder administrative Hilfe bei der Durchführung des Programmes haben sollte, wird nach den durch die Kommission definierten Richtlinien festgelegt werden. Sollte das Zurückgreifen auf die Büros für technische Hilfe in Betracht gezogen werden, so wird das Kolleg ordnungsgemäß, wie im Vademekum der Büros für technische Hilfe vorgesehen, informiert werden.

## 7.4 Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

VE in Mio. EURO

| | **2001** | **2002** | **2003** | **2004** | **2005** | **Insgesamt** |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Verpflichtungsermächtigungen | 15.00 | 8.00 | 10.00 | 9.50 | 7.50 | **50.0** |
| Zahlungsermächtigungen | | | | | | |
| 2001 | 7.50 | - | - | - | - | **7.50** |
| 2002 | 5.50 | 3.60 | - | - | - | **9.10** |
| 2003 | 2.00 | 3.00 | 4.50 | - | - | **9.50** |
| 2004 | - | 1.40 | 3.50 | 4.20 | - | **9.10** |
| 2005 | - | - | 2.00 | 3.50 | 3.50 | **9.00** |
| 2006 | - | - | - | 1.80 | 2.50 | **4.30** |
| 2007 | - | - | - | - | 1.50 | **1.50** |
| **Insgesamt** | **15.00** | **8.00** | **10.00** | **9.50** | **7.50** | **50.0** |

[2] Das Büro für technische Hilfe wird für die Kommission technische und administrative Hilfestellungen zur Untersuchung der eingereichten Projekte und zur Begleitung der Umsetzung der ausgewählten Projekte leisten. Die Einsetzung des Büros für technische Hilfe bedeutet keine, wie immer geartete Delegierung öffentlicher Gewalt seitens der Kommission, die ihre Entscheidungsmacht uneingeschränkt behält.

## 8. Zur Betrugsbekämpfung vorgesehene Maßnahmen

Die Auswahl der vom Programm Begünstigten geschieht im Rahmen eines Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen mit mehrmaliger Veröffentlichung pro Jahr im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Bevor die Kommission einen Antrag auf Gemeinschaftsunterstützung genehmigt, bewertet sie ihn sorgfältig im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Rates und den im Aufruf zu Vorschlägen aufgeführten Bedingungen geprüft wird.

Die Anträge auf Gemeinschaftsbeihilfe müssen folgende Bestandteile aufweisen:

- einen Finanzierungsplan mit Angabe aller Finanzierungsquellen des Projektes einschließlich der bei der Kommission beantragten finanziellen Unterstützung,
- einen vorläufigen Zeitplan für die Arbeiten,
- sämtliche weiteren sachdienlichen Angaben, die die Kommission im Pflichtenheft des Aufrufs zu Vorschlägen anfordert.

Bei der Auswahl unter den eingereichten Vorschlägen greift die Kommission auf die Unterstützung von Büros für technische Hilfe (BAT) zurück, die die erforderliche Sachkenntnis im vom Programm abgedeckten Bereich aufweisen. Die als förderungswürdig anerkannten Projekte werden zunächst unabhängigen Sachverständigen vorgelegt und anschließend dem MEDIA-Ausschuß übermittelt, der sich aus Vertretern der am Programm beteiligten Staaten zusammensetzt, bevor die Europäische Kommission eine endgültige Entscheidung fällt. Bei Überschreiten gewisser Schwellenwerte, die in den Durchführungsbeschlüssen für das Programm festgelegt werden, müssen die angenommenen Projekte dem Ausschuß zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt erst nach Vorlage detaillierter Abrechnungen als Belege und erfordert die Einsendung von Aktivitätsberichten. Außerdem unterliegt sie Prüfungen an Ort und Stelle (Audits) und einer zentralen Überwachung.

Darüber hinaus nehmen verschiedene Instanzen (Rechnungshof, Finanzkontrolle und Anweisungsbefugter) Prüfungen bei den mit der Maßnahmenverwaltung betrauten Stellen und den Begünstigten vor.

## 9. KOSTENWIRKSAMKEITSANALYSE

### 9.1 Quantifizierbare Einzelziele; Zielgruppen

Das Grundziel besteht darin, die beruflichen Kenntnisse europäischer Fachkreise der audiovisuellen Industrie durch eine bessere Beherrschung der Betriebsführungsmethoden zu stärken, die globalen Märkte und die europäische Dimension in den verschiedenen Berufszweigen intensiver zu berücksichtigen und für spezifische Fortbildungen im Einsatz neuer Technologien zu sorgen. Das angestrebte Ergebnis ist demnach eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit europäischer Medienunternehmen.

Insbesondere sollen die MEDIA-Maßnahmen folgenden Tendenzen entgegenwirken:

- unzureichende kommerzielle und juristische Ausbildung der Manager und unzulängliche Berücksichtigung der Märkte, die lange für einen Teil der europäischen Industrie kennzeichnend waren,
- ungenügende Berücksichtigung der europäischen Dimension bei der Projekt- und Unternehmensentwicklung,
- Zersplitterung der Unternehmen, die keinen ausreichenden finanziellen Spielraum für Fortbildungsmaßnahmen besitzen,
- unzulängliche Ausbildung in neuen digitalen Technologien.

Zielgruppen:

Die Begünstigten der aufgelegten Maßnahmen gehören verschiedenen Kategorien an: Fachkräfte, Ausbilder und Unternehmen. Die von den angebotenen Fortbildungsmaßnahmen betroffenen Themen sind die Betriebswirtschaft, die Gestaltung von Drehbüchern und neue Technologien. Auf dem europäischen Markt sollen die durchgeführten Maßnahmen zur Schaffung hochqualifizierter Arbeitsplätze, dem Fortbestehen eines leistungsfähigen Unternehmertums in Europa und einer Systematisierung der europäischen Dimension in den Grundausbildungslehrplänen beitragen.

## 9.2 Begründung der Maßnahme

Notwendigkeit einer Heranziehung von Haushaltsmitteln der Gemeinschaft, insbesondere mit Bezug auf das Subsidiaritätsprinzip:

Das vorgeschlagene Förderprogramm ist ein logischer Bestandteil der Politik der Europäischen Union im audiovisuellen Bereich.

Unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips übt es eine komplementäre Wirkung zu den auf einzelstaatlicher Ebene laufenden Initiativen aus. Es stützt und vervollständigt auf nationaler Ebene getroffene Maßnahmen. Es erfüllt die Zielsetzungen des Vertrages, insbesondere des Artikels 150, da es folgende Absichten verfolgt:

- die Anpassung an industrielle Umbrüche zu erleichtern,
- die berufliche Grund- und Weiterbildung zu verbessern,
- die Zusammenarbeit im Fortbildungswesen zwischen Lehr- beziehungsweise Berufsbildungsstätten und Unternehmen zu stimulieren,
- Wahl der Modalitäten.

Die von der Gemeinschaft eingebrachten Mittel in Form von Beihilfen bis 50 % (60 % bei Fortbildungsmaßnahmen in Ländern oder Regionen mit geringer audiovisueller Produktionskapazität und/oder mit geringer geographischer Ausdehnung oder kleinem Sprachgebiet) der Maßnahmenkosten verfolgen die Absicht, den nationalen/regionalen Partnern Anreize für einen Ausbau des vorhandenen Fortbildungsangebots zu bieten.

Der Bericht der Kommission über die im Rahmen des Programms MEDIA II im Zeitraum vom 1. Januar 1996 – 30. Juni 1998 erreichten Ergebnisse unterstreicht, daß die mit dem MEDIA-Programm geförderten Fortbildungsmaßnahmen einem echten Bedarf in der europäischen audiovisuellen Industrie entsprechen, und zwar einmal durch ihren Inhalt und zum zweiten durch ihren internationalen Charakter. Schließlich ermöglichten sie die Entstehung echter Netzwerke europäischer Fachkräfte, die Koproduktionen und Vertrieb erleichtern und aus denen sich in einigen Fällen dauerhafte Partnerschaften entwickeln.

## 9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Leistungsindikatoren:

Berufliche Grundausbildung:

- Anzahl der Lehrgangsteilnehmer,
- Anzahl ausländischer Teilnehmer,
- Anzahl der in das Netzwerk einbezogenen Fortbildungseinrichtungen (pro Fortbildungsprojekt).

Berufsbegleitende Fortbildung:

- Anzahl der Lehrgangsteilnehmer,
- Anzahl ausländischer Teilnehmer,
- Anzahl der während der Fortbildung behandelten Projekte im Entwicklungsstadium,
- Anzahl der nach der Fortbildung entwickelten Projekte (die sich während der Fortbildung in der Entwicklung befanden),
- Anzahl der mobilen Lehrveranstaltungen.

Die Kommission folgt während der Durchführung des Programmes den sachdienlichsten Indikatoren. Durch die mit der Kommission geschlossenen Verträge werden die Begünstigten einer finanziellen Unterstützung angehalten, die nötigen Informationen als Zwischenbericht und Endbericht für eine durchgehende Bewertung zu liefern.

Modalitäten und Periodizität der vorgesehenen Bewertung:

Die Kommission erstellt zwei Bewertungsberichte über das Programm.

Zwischenbericht: Der erste Bericht wird zwei Jahre nach dem Programmstart erstellt. Dieser Bericht soll eine erste Bewertung der nach der Hälfte der Laufzeit erlangten Ergebnisse vermitteln, um für die zweite Programmhälfte gegebenenfalls Änderungen und Anpassungen einzuarbeiten. Zu diesem Zweck kann die Kommission auf die Zusammenarbeit mit auswärtigen Beratern zurückgreifen, die nach Maßgabe ihres einschlägigen Fachwissens per Ausschreibungsverfahren ausgewählt werden. Die Kommission legt ihren Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vor.

Schlußbericht: Der zweite Bericht wird nach Ablauf der fünfjährigen Programmlaufzeit erstellt. Dieser Bericht dient zur vergleichenden Bewertung der

von den Fördersystemen erreichten Ergebnisse mit Bezug auf die Programmziele. Wie bereits bei der Halbzeitbewertung kann die Kommission auch hier auf die Zusammenarbeit mit auswärtigen Beratern zurückgreifen. Die Kommission legt diesen Schlußbericht dem Europäischen Parlament, dem Rat sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vor.

Darüber hinaus beabsichtigt die Kommission mit Bezug auf die bei dem Programm MEDIA II gesammelten Erfahrungen, die Durchführung von Audits bei Begünstigten (circa 30 pro Jahr) weiterzuverfolgen, um die sachgerechte Nutzung der Gemeinschaftsmittel zu überprüfen. Diese Auditergebnisse werden in einem schriftlichen Bericht niedergelegt.

Auswertung der erreichten Ergebnisse:

Die Daten zur Messung von Leistungsfähigkeit, erreichten Ergebnissen und Auswirkungen des Programms werden ausgehend von folgenden Quellen erhoben:

- statistische Angaben, zu denen Informationen aus den Bewerbungsunterlagen und der Begleitung der Verträge mit Begünstigten herangezogen werden,
- Auditberichte über eine Stichprobe aus den Begünstigten des Programms (30 pro Jahr),
- Gespräche mit den MEDIA Desks und MEDIA Antennen und auf nationalen Märkten,
- Gespräche mit Sachverständigen und institutionellen Einrichtungen (einzelstaatliche und internationale Berufsverbände),
- Gespräche mit audiovisuellen Fachkreisen und Fachbildungseinrichtungen.

## 10. VERWALTUNGSAUSGABEN (TEIL A DES EINZELPLANS III DES GESAMTHAUSHALTSPLANS)

Dieser Teil des Finanzbogens ist gleichzeitig der GD BUDG und der GD ADMIN zuzuleiten; letztere sendet ihn anschließend mit ihrer Stellungnahme an die GD BUDG zurück.

Die Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsmittel erfolgt nach Maßgabe des jährlichen Beschlusses der Kommission über die Zuteilung der Ressourcen unter Berücksichtigung der von der Haushaltsbehörde bewilligten zusätzlichen Planstellen und Haushaltsmittel.

## 10.1 Auswirkung auf den Personalbestand

| Art der Stellen | | Für die Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal | | davon | | Dauer |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Dauer-Planstellen | Planstellen auf Zeit | Personal der GD bzw. des Dienstes | Zusätzliches Personal | |
| Beamte oder Bedienstete auf Zeit | A<br>B<br>C | 1A ; 1B ; 1C | | 1A | 1B ; 1C | 2001-2005 |
| Sonstige Humanressourcen | | | | | | |
| Insgesamt | | 1A ; 1B ; 1C | | 1A | 1B ; 1C | 5 Jahre |

Die verlangten administrativen Mittel werden im Rahmen der jährlichen Entscheidungen der Kommission, die Zuteilung der Mittel betreffend und unter besonderer Berücksichtigung der hinzukommenden, durch die finanzielle Autorität genehmigten Mittel, verfügbar gemacht.

Demnach wird die GD EAC das Risiko, daß die finanzielle Autorität nach Annahme des vorliegenden gesetzgebenden Vorschlages der Kommission nicht die nötigen zusätzlichen Mittel genehmigt, berücksichtigen müssen. In diesem Fall und wenn keine Umstellung von anderen Diensten in der Kommission kommend möglich ist, wird die GD EAC die zusätzlichen Bedürfnisse in Arbeitskräften durch eine interne Umstellung decken müssen.

## 10.2 Gesamtkosten für zusätzliches Personal

Pro Jahr in EURO

| | Betrag | Berechnung |
|---|---|---|
| Beamte | 1 620 000 | 3 Personen pro Jahr x 108 000 x 5 Jahre = 1 620 000. Grade A1, A2, A4, A5 et A7. |
| Bedienstete auf Zeit | - | |
| Sonstige Humanressourcen (Linie A 0 7002) | | |
| Insgesamt | 1 620 000 | |

Handelt es sich um eine befristete Maßnahme, drücken die angegebenen Beträge die Kosten für die Gesamtlaufzeit der Maßnahme aus; bei unbefristeten Maßnahmen sind die Kosten für ein Jahr anzugeben.

**10.3 Erhöhung anderer Ausgaben zur Verwaltung der Aktion, insbesondere aus den Treffen der Komitees und den Sachverständigentreffen erwachsende Kosten (EUR)**

| Budgetlinie (Nr. und Bezeichnung) | Betrag | Kalkulationsmodus |
|---|---|---|
| A-7031 obligatorische Komitees | 407 000 | MEDIA Komitee: 30 nationale Experten (2 Experten je Delegation, 650 Euro pro Experte) + 2 Experten für Island (900 Euro je Delegation – Kalkulationsbasis: Diäten Kommission 1998) + 2 Experten für Norvegen (650 Euro pro Experte – Kalkulationsbasis: Diäten Kommission 1998). Insgesamt pro Tagung: 22 600 Euro. Das Komitee tagt einmal im Monat x 5 Jahre: 1 356 000. Prozentuell gewidmeter Anteil für den MEDIA Beschluß Ausbildung zur Durchführung des MEDIA Komitees: 30 %. |
| Total | 407 000 | |

Die in Punkt 10 aufgezählten, dem Grad A-7 zukommenden Ausgaben werden von dem Guthaben des der DG EAC global zugerechneten Ansatzes gedeckt.

# BEGRÜNDUNG

**Programm zur Förderung der Entwicklung, des Vertriebs und der Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke**

1. Einführung

Die Fortschritte der Medientechniken, und zwar insbesondere solcher, die digitalen Technologien zu verdanken sind, stellen eine neue Herausforderung für die Produktions- und Verleihunternehmen der europäischen audiovisuellen Programmindustrie dar, da sie die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Branche nach und nach verändern. So haben die Gewinnanteile aus Pay-TV- und Pay-per-view-Fernsehdiensten von 1988 bis 1998 einen Sprung von über 200 % vollzogen, wenngleich bislang die von sogenannten "traditionellen" Medien (Kino, Video, Fernsehen) erzielten Gewinnanteile immer noch 87 % des Globaleinkommens der audiovisuellen Branche ausmachen.

Es ist jedoch festzustellen, daß der Aufschwung digitaler Fernsehprogramme noch keine nennenswerte Umschichtung in bezug auf die anderen audiovisuellen Medien nach sich gezogen hat. Bei den Bereichen Kino und Video (vor allem Verkauf) kann man sogar das umgekehrte Phänomen konstatieren. So sind die Kinobesuche zwischen 1988 und 1998 um fast 38 % gestiegen, und um beinahe 7 % allein zwischen 1997 und 1998. Gleichzeitig wuchs der Videomarkt seit 1992 um 34 %, mit einem Sprung von 10 % zwischen 1997 und 1998.

Der Durchbruch zahlreicher neuer Medien erzeugt eine erhebliche Nachfragesteigerung nach audiovisuellen Programmen, wodurch sich auch das kommerzielle Potential jedes Einzelwerkes erhöht. Andererseits reduziert die Aufsplitterung der Einschaltquoten unter den Programmen die Finanzierungsspielräume der Sender. Dazu kommt noch, daß die neuen Sender in dem immer härteren Wettbewerb um die Aufmerksamkeit und Kaufkraft der Zuschauer/Verbraucher ihre Mittel hauptsächlich auf den Einkauf attraktiver, aber nur kurzfristig verwertbarer Produkte konzentrieren, wie Sportereignisse oder Spiele und Unterhaltung, wodurch wiederum der finanzielle Einsatz bei kreativen Werken wie Spielfilmen, Serien, Dokumentar- und Animationsfilmen erschwert wird. Dabei kommt diesem kreativen Schaffen eine strategische Bedeutung zu, vor allem, weil es sich für wiederholte Ausstrahlungen über einen langen Zeitraum hinweg eignet. Genau in diesem Bereich des sogenannten "Archivmaterials" kann sich nämlich eine mittel- und langfristig ausgerichtete Verkaufs- und Verwertungstätigkeit entwickeln.

Die audiovisuellen Medien entwickeln sich von einer kurzfristig denkenden, auf Heimmärkte orientierten Wirtschaft fort in Richtung mittel- und langfristige Aktion auf internationalen Märkten.

Die europäische Programmindustrie muß in der Lage sein, die vom Aufschwung der digitalen Programme und Verwertungsmethoden gebotenen Chancen zu ergreifen, wobei ihre gesamte Strategie die internationale Marktdimension berücksichtigen sollte. Sonst besteht große Gefahr, daß die Beherrschung des europäischen Markts durch vor allem amerikanische Importprogramme nur noch stärker wird und auch auf die neuen Medien übergreift.

Unter diesem Gesichtspunkt ist es höchst wichtig, den Akteuren Gelegenheit zur Durchsetzung einer internationalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Produktions- und Vertriebskette zu geben. Unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips agiert die Gemeinschaft nur dann und insofern, als die Zielsetzungen der geplanten Maßnahme nicht hinlänglich von den Mitgliedstaaten wahrgenommen werden können und deshalb in Anbetracht von Umfang

oder Wirkung der geplanten Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene umzusetzen sind. Unter Berücksichtigung der seit 1997 gesammelten Anhörungsergebnisse und insbesondere der Schlußfolgerungen der Konferenz von Birmingham sollen die für eine Gemeinschaftstätigkeit gewählten Aktionsmodalitäten in den Bereichen Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit unterstützend und ergänzend zu mitgliedstaatlichen Maßnahmen stattfinden, die insbesondere die Produktionsförderung zum Gegenstand haben.

2. Bestandsaufnahme.

2.1 Unzureichende Investitionen in die Projektentwicklung

Die Projektentwicklung ist eine Schlüsselphase im Leben eines audiovisuellen Werks, von der die Entscheidung über seine Produktion (oder Nicht-Produktion) abhängt. Sie umfaßt drei Hauptphasen: Konzeptentwicklung (insbesondere Gestaltung des Drehbuchs), Partnersuche (industrielle, technische, künstlerische und finanzielle Partner) sowie die Ausarbeitung einer Vertriebsplanung (Marketing). Während der Entwicklungsphase nimmt das Projekt schärfere Konturen an, man beurteilt:

- die Machbarkeit der Produktion,
- das kommerzielle Potential des Produkts,
- Kosten und Rentabilität der Investition.

In Europa wird bei zu vielen Projekten die Produktion eingeleitet, obwohl diese Entwicklungsphase unzureichend bearbeitet wurde. Anders herum gesagt produziert man, ohne im Entwicklungsstadium ausreichend in das Projekt investiert zu haben, was seine spätere Marktfähigkeit und Wirtschaftlichkeit schmälert. Im Mittel werden in der europäischen Medienindustrie weniger als 5 % der gesamten Produktionskosten in die Projektentwicklung investiert, während man in den Vereinigten Staaten hierfür 10 % aufbringt.

Der Investitionsmangel im Vorfeld der Produktion bewirkt im Produktionsstadium, daß das Werk für potentielle Sender und Verleiher nicht attraktiv genug gestaltet wird, gefolgt von unzureichenden Investitionen in die Öffentlichkeitsarbeit und den Vertrieb und schließlich einer verminderten Rentabilität: ein Teufelskreis, der verbunden mit der unzureichenden Kapitalausstattung der Gesellschaften für eine dauerhafte Schwäche der industriellen Entwicklungsstrategie in den Unternehmen sorgt.

Es wird höchste Zeit, daß die Produzenten schon im Entwicklungsstadium eine klare Verkaufs- und Vertriebsstrategie für das größtmögliche Absatzgebiet und die höchstmögliche Anzahl von Trägermedien verfolgen. Diese Strategie muß sich zudem auf einen erheblichen Einsatz im Vertrieb und in der Öffentlichkeitsarbeit stützen können, damit die Werke die nötige Bekanntheit auf dem Markt erreichen, die erst eine optimale Verwertung und hohe Gewinne gestattet.

2.2 Hindernisse im grenzüberschreitenden Vertrieb audiovisueller Werke

Zum heutigen Zeitpunkt werden die meisten europäischen Märkte von einer doppelten Polarisierung geprägt:

- Die Fernsehprogrammgestaltung besteht zur Hauptsache aus heimischen oder amerikanischen Produktionen; dabei sind Werke heimischen Ursprungs im Regelfall in der Überzahl. Beim Spielfilm- und Serienimport haben amerikanische Werke einen Anteil

von 74 % am Gesamtimportvolumen, wohingegen nur 14 % aus anderen europäischen Ländern stammen.

- Im Kino dominieren in wechselnden Anteilen (zwischen 60 und 95 %) die amerikanischen Produktionen, während die restlichen Marktanteile größtenteils auf Filme heimischen Ursprungs entfallen. Von den 550 Kinofilmen, die Jahr für Jahr in Europa gedreht werden, werden nur knapp 20 % außerhalb ihres Hauptproduktionslandes vertrieben; ihr Marktanteil liegt unter 7 %.

Bei den seit 1997 im Rahmen der Prüfung der europäischen audiovisuellen Politik durchgeführten Anhörungen wurde einhellig betont, daß Europas größte Schwäche im geringen Umlauf ausländischer Filme und Programme liegt, was die Rentabilität der audiovisuellen Werke verringert und auch keine ausreichenden Gewinne zuläßt, die in die Produktion der nächsten Projekte investiert werden könnten.

Für diese Lage sind mehrere Faktoren verantwortlich. Der erste ist die traditionelle Abschottung innerhalb des europäischen Marktes nach Landes- beziehungsweise Sprachgrenzen. Der Vertrieb für heimische und europäische Werke liegt nämlich in der Hand zahlreicher, nur auf nationaler Ebene tätiger Gesellschaften, deren jeweiliger Markt oft beschränkt bleibt. Diese Gesellschaften sind zudem kapitalschwach und können kaum die ständig wachsenden finanziellen Investitionen bewältigen, die eigentlich zur Öffentlichkeitsarbeit und Bewerbung des Publikums für die von ihnen vertriebenen Produktionen nötig wären. Es sind auch nur wenige dieser Gesellschaften in der Lage, schon in den Vorvertrieb zu investieren, das heißt in Vorkaufsrechte für Vertrieb und Übertragung, womit sie einen aktiven Beitrag zur Finanzierung von Produktionen mit größerem kommerziellem Potential leisten könnten.

Vereinbarungen über Zusammenarbeit und Koordinierung vertrieblicher Strategien auf europäischer Ebene sind noch selten. Dabei wären sie notwendig, um den wesentlich besser strukturierten Konkurrenten ("major companies") und der wachsenden Internationalisierung von "transnationalen" Übertragungstechniken wie DVD-Video und internationalen Fernsehprogrammen zu begegnen. Bei dieser notwendigen Anpassung ist jedoch der hohe Stellenwert audiovisueller Inhalte in kultureller und sozialer Hinsicht zu berücksichtigen. Diese Inhalte sollen für alle Bürger zugänglich sein, unter Wahrung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, die Europas besonderen Reichtum darstellt.

### 2.3 Fehlen einer europäischen Selbstdarstellung

Aus der Zersplitterung des Bereichs Produktion und Vertrieb unter zahlreichen kleinen, oft kapitalschwachen Gesellschaften mit hauptsächlich nationalem Tätigkeitsfeld ergeben sich auch Schwierigkeiten für diese Gesellschaften, wenn sie an den wichtigsten kommerziellen Veranstaltungen der internationalen Branche (in Europa und außerhalb Europas) teilnehmen wollen, da die Kosten für eine Beteiligung an diesen Märkten erheblich sind. In den Mitgliedstaaten bestehen auch Initiativen oder Berufsverbände, die anläßlich solcher Märkte logistische oder werbetechnische Unterstützung für heimische Produktionen anbieten. Die Bekanntheit und Wirkungskraft dieser Maßnahmen sollte jedoch durch eine stärkere Zusammenarbeit gesteigert werden, dank der die europäischen Werke insgesamt aufgewertet werden können.

3. Leitlinien für eine europäische Aktion

3.1 Allgemeine Grundsätze

Die während der Programme MEDIA I und MEDIA II gewonnene Erfahrung und die Bewertungen ihrer Ergebnisse haben als Grundlage zur Aufstellung einiger allgemeiner Grundsätze gedient, die die Umsetzung finanzieller Unterstützungsmaßnahmen auf europäischer Ebene bestimmen sollen:

- stärker auf strukturelle Ziele ausgerichtete Fördermechanismen, in Abhängigkeit von der Bereitschaft der Akteure, sich auf mittelfristige Ziele festzulegen,

- Einführung neuer komplementärer Mechanismen zur Förderung der Projektentwicklung unter Einsatz digitaler Technologien zur Produktion oder Verbreitung,

- integrierter Ansatz mit "positiver Diskriminierung" bei der Vergabe, um eine strukturelle Benachteiligung von Ländern mit geringer Produktionskapazität und kleinem Sprachgebiet oder geringer geographischer Ausdehnung auszugleichen.

Die Durchführungsbestimmungen betonen die Bedeutung von Mechanismen mit direkter Einwirkung auf den Markt und solchen, die Unterstützung im Einklang mit dem Markt leisten:

1. Die Projektförderung bedient sich hauptsächlich finanzieller Anreize, die eine finanzielle Mitverantwortung der Branche bevorzugen (bedingt rückzahlbare Vorschüsse).

2. Intensivere Unterstützung für die Gesellschaften zur Verstärkung ihrer mittel- und langfristigen Strategie: automatische oder an den Markterfolg der Gesellschaften gebundene Fördersysteme, Förderung von Unternehmen oder von Projektpaketen (sogen. "Slate-funding").

3.2 Bereich Entwicklung

Angesichts der Gegebenheiten und Anforderungen des Marktes erscheint es wünschenswert, Anreize für intensivere Investitionen der Industrie während der Entwicklungsphase für audiovisuelle Inhalte zu geben, indem solche Projekte bevorzugt werden, die auf den europäischen und internationalen Markt ausgerichtet sind und die besten kommerziellen Erfolgschancen besitzen.

Es erscheint ebenfalls angezeigt, die dynamischsten Produktionsgesellschaften dazu zu veranlassen, mittelfristige Strategien zur Entwicklung ihrer Produktionen aufzubauen.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf solche Produktionsprojekte zu richten, die neue kreative Technologien einsetzen, aber auch auf die Einbeziehung aller Übertragungstechniken, mit denen das Werk später verwertet werden kann, schon in der Entwicklungsphase.

Die Fördermechanismen sollen sämtliche Bereiche des audiovisuellen Schaffens abdecken: Spielfilme und Serien, Dokumentar-, Animationsfilme, interaktive Produkte (Online, Offline, Hybridformen).

Prioritäre Maßnahmen

Es werden zwei Kategorien von Maßnahmen geplant:

- Kofinanzierung für die individuelle Projektentwicklung (Drehbuchgestaltung, Suche nach finanziellen und künstlerischen Partnern, Kommerzialisierungsplanung und -studien) von europäischen Produzenten,

- Kofinanzierung für die mittelfristige Entwicklungsstrategie von "Projektpaketen" in leistungsstarken Gesellschaften (Slate-funding).

3.3 Bereich Vertrieb

Die Ausbreitung neuer, aus digitalen Technologien entwickelter Übertragungstechniken wird mittel- bis langfristig die Strukturen in der audiovisuellen Programmvertriebsbranche verändern, insbesondere durch die Verringerung der Engpässe, die aus den Investitionskosten für die körperliche Produktverbreitung resultieren (zum Beispiel Druck, Lagerung und Beförderung von Kopien bei Kinofilmen oder Videokassetten), was einer größeren Vielfalt von Werken den Zugang zum Markt erleichtern kann.

Andererseits werden in einem von verstärktem Wettbewerb um die Aufmerksamkeit des Zuschauers beziehungsweise Verbrauchers beherrschten Umfeld die notwendigen Investitionen mehr und mehr der Werbung und dem Marketing zufließen.

Zu einer optimalen Programmverwertung auf allen Medien sind erhebliche Investitionen im Anfangsstadium der Verwertung erforderlich, die das Interesse der Zuschauer während des gesamten Verwertungszyklus der Werke aufrechterhalten. Besonders beim Anlaufen von Kinofilmen wird der zu leistende Aufwand immer höher: Die Bekanntheit und der Publikumserfolg eines Films im Kino ist nämlich ausschlaggebend für die Verwertungsgewinne, die dem Film auf anderen Medien beschieden sind (Video, DVD, Verkäufe im Fernsehen).

Die Verlängerung der Programmverwertungsdauer, die Aufsplitterung der Gewinne unter einer wachsenden Anzahl von Übertragungstechniken und die Notwendigkeit, hohe Beträge in Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zu investieren, machen die Entwicklung eines leistungsfähigen Vertriebs notwendig, der:

- die erforderlichen Investitionen in die Öffentlichkeitsarbeit und den Markterfolg europäischer Werke auf verschiedenen Trägermedien leisten kann,

- wettbewerbsfähige Kataloge mit europäischen Werken für den internationalen Markt aufbauen und ihren Wert fördern kann,

- in der Lage ist, einen finanziellen Beitrag zu Neuproduktionen zu leisten.

Zu diesem Zweck erscheint es angezeigt, Investitionen in Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit auf verschiedenen Trägermedien zu fördern, das heißt vom Kino bis zum Online-Vertrieb, und Anreize zur Zusammenarbeit und Strukturierung des Vertriebs auf europäischer Ebene zu bieten.

Die wirtschaftlichen Strukturen der Verleihunternehmen müssen gestärkt werden, bei vorrangiger Behandlung solcher Gesellschaften, die ein Entwicklungspotential auf dem europäischen und internationalen Markt aufweisen und langfristige Strategien darlegen können.

Prioritäre Maßnahmen

(a) Filmverleih

Selektive Förderung: ein Fördersystem in Form von bedingt rückzahlbaren Vorschüssen an Verleihunternehmen für das europäische Kinofilmschaffen außerhalb vom jeweiligen Produktionsstandort.

Dieses System hat folgende Zielsetzung:

- Förderung der Vernetzung der europäischen Verleihunternehmen in Zusammenarbeit mit internationalen Verleihern und Produzenten, um gemeinsame Strategien auf dem europäischen Markt zu begünstigen,

- Förderung der Bereitschaft der Verleihunternehmen, in geeignetem Umfang in die Öffentlichkeits- und Vertriebsarbeit für europäische Filme zu investieren, und zwar unabhängig von ihren Produktionskosten,

- Unterstützung der Mehrsprachigkeit europäischer Werke (Synchronisierung, Untertitelung und mehrsprachige Produktion).

Unterstützung zur Herstellung von internationalen Tonstreifen (Musik und Geräusche) für europäische Filme: eine geeignete Förderung für die Produktion internationaler Tonstreifen (Musik und Geräusche) für europäische Filme mit hohem Ausstrahlungspotential, um die Filmverwertung in zahlreichen Absatzgebieten und die Anfertigung qualitativ hochstehender Sprachversionen zu erleichtern.

Automatische Förderung: ein sogenanntes "automatisches" Fördersystem für europäische Verleihunternehmen, dessen Mittelvergabe proportional ist zu den Kinoplatzverkäufen für europäische, nichteinheimische Filme in Programmteilnehmerländern, mit einer Obergrenze pro Film und Modulierung je nach Land (Korrektur durch Begünstigung der kleinsten geographischen Gebiete).

Diese Fördermittel dürfen von den Verleihunternehmen nur in folgende Bereiche investiert werden:

- Ankauf europäischer, nichteinheimischer Filme,

- Kosten im Zusammenhang mit der Herausgabe (Herstellung von Kopien, Synchronisierung und Untertitelung), Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für europäische, nichteinheimische Filme.

Förderung für Vertriebsagenten: ein Fördersystem für europäische Gesellschaften, die Kinofilme auf internationaler Ebene verleihen (Vertriebsagenten), in Abhängigkeit von ihrer Leistung auf dem Markt über einen bestimmten Zeitraum hinweg. Diese Fördermittel dürfen von den Verleihunternehmen nur zur Investition in die Öffentlichkeitsarbeit oder in neue europäische Produktionen für den europäischen und internationalen Markt verwendet werden, und in letztere auch schon im Produktionsstadium.

Förderung der Kinobetriebe: eine angemessene Unterstützung mit dem Ziel, die Betreiber dazu zu ermutigen, europäische, nichteinheimische Filme in bedeutendem Umfang für eine Mindestaufführungsdauer auf das Programm solcher kommerzieller Kinos zu setzen, in denen Erstaufführungen stattfinden. Die Höhe der für jeden Kinobetrieb bereitgestellten Förderung kann insbesondere von der Zahl der Eintrittskarten abhängig gemacht werden, die in diesen Betrieben während eines Referenzzeitraums für europäische, nichteinheimische Filme verkauft wurden. Es kann auch eine Unterstützung zur Schaffung und Konsolidierung von europäischen Betreibernetzen stattfinden, die gemeinsame Aktionen zur Förderung einer solchen Programmgestaltung unternehmen. Besondere Aufmerksamkeit soll ansonsten solchen Kinos gelten, in denen pädagogische und bewußtseinsfördernde Aktionen für das jugendliche Publikum veranstaltet werden.

(b) Offline-Vertrieb:

Unter diesem Begriff ist der Vertrieb europäischer Werke auf für den Privatgebrauch bestimmten Trägermedien zu verstehen.

Automatische Förderung: ein Fördersystem für europäische Herausgeber und Verleihunternehmen in Abhängigkeit von ihrer Leistung auf dem Markt über einen bestimmten Zeitraum hinweg. Diese Fördermittel dürfen von den Verleihunternehmen nur in folgende Bereiche investiert werden:

- Kosten für die Herausgabe, den Vertrieb und die Öffentlichkeitsarbeit von europäischen, nichteinheimischen Werken in Formaten, die neuen Technologien angehören (wie DVD-Video), insbesondere auf europäischer Ebene,

- Kosten für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit von neuen europäischen, nichteinheimischen Werken, die sie herausgeben.

(c) Fernsehausstrahlung:

Förderung der Bereitschaft unabhängiger Produzenten, Werke in den Bereichen Spielfilm und Serien, Dokumentar- und Animationsfilm herzustellen, an denen mindestens drei Fernsehanstalten aus mehreren Mitgliedstaaten und verschiedenen Sprachräumen beteiligt sind. Die Kriterien für die Auswahl der Begünstigten können Bestimmungen umfassen, die auf eine Unterscheidung zwischen den Projekten je nach ihrem Produktionsmittelaufwand abzielen. Besondere Förderung wird audiovisuellen Werken gewährt, die für die Aufwertung des historischen Kulturguts und der europäischen kulturellen Vielfalt von Belang sind.

(d) Online-Vertrieb:

Unter diesem Begriff ist der Online-Vertrieb europäischer Werke über fortschrittliche Vertriebsdienste und neue Medien zu verstehen (Internet, Video-on-Demand, Pay-per-View). Angestrebt wird ein leichterer Zugang des Verbrauchers zu europäischen audiovisuellen Werken und historischen Beständen mit Hilfe der neuen Technologien und fortschrittlicher Vertriebsdienste.

Förderung von Katalogen: Über Anreize zur Kommerzialisierung von Verwertungsrechten und zur Synchronisierung/Untertitelung sollen europäische Herausgeber und Verleiher ermutigt werden, Rechtekataloge an in digitaler Form vorliegenden europäischen Werken für eine Verwertung auf den neuen Medien zusammenzustellen und ihren Wert zu fördern.

3.4 Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Marktzugang

Die spezifischen Zielsetzungen der Beihilfen für die Öffentlichkeitsarbeit stimmen allgemein mit denjenigen der vertriebsbezogenen Beihilfen überein; allerdings werden zusätzlich zu den im Vertriebsbereich aufgelegten Maßnahmen noch komplementäre Mechanismen eingesetzt, mit dem Ziel, den Zugang europäischer Werke und Programme zum europäischen und internationalen Markt durch Beihilfen an Zwischendienstleistungsanbieter (Veranstalter von Märkten, Festivals etc.) zu verbessern.

Diese Mechanismen sollen:

- die Präsenz europäischer Fachkreise und audiovisueller Programme sowohl auf den traditionellen als auch auf den aufsteigenden europäischen und internationalen Märkten fördern,

- zur Teilnahme europäischer Fachkreise und audiovisueller Programme an sämtlichen Maßnahmen beitragen, die die Förderung des Umlaufs, Austausches oder Verkaufs europäischer Programme innerhalb und außerhalb Europas zum Gegenstand haben,

- die Aufführung europäischer audiovisueller Werke bei europäischen und internationalen Veranstaltungen und/oder Festivals fördern,

- die europaweite Vernetzung der Fachkreise sowie nationaler Verbände fördern, um vorhandene Mittel optimal einzusetzen.

Parallel zu Aktionen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Marktzugang wird eine spezifische Maßnahme für Filmfestivals geplant. Festivals sind gleichzeitig das Schaufenster des europäischen Filmschaffens für die Bürger (publikumsoffene Veranstaltungen) und ein die Öffentlichkeitsarbeit der Werke fördernder Vektor gegenüber potentiellen Verleihern im jeweiligen Land. Zum anderen soll die europäische Förderung ebenfalls auf die Vernetzung, den Informations- und Erfahrungsaustausch und die Durchführung gemeinsamer Aktionen durch diese Festivals abzielen.

<u>Prioritäre Maßnahmen</u>

1. Verbesserung der Zugangsbedingungen der Fachkreise zu europäischen und internationalen Märkten über spezifische Maßnahmen im Bereich technische und finanzielle Unterstützung bei Veranstaltungen wie:

   - den wichtigsten europäischen und internationalen Märkten für Filme und audiovisuelle Programme,

   - thematischen Märkten, insbesondere für Animations- und Dokumentarfilme, Multimedia und neue Technologien.

2. Förderung des Einsatzes von Datenbanken und allen anderen Systemen für die Informationsbeschaffung und den Erfahrungsaustausch im Zusammenhang mit der Aufwertung von Katalogen für europäische Programme.

3. Im Festivalbereich:

   - Förderung partnerschaftlich durchgeführter audiovisueller Festivals, deren Programmgestaltung einen umfangreichen Anteil europäischer Werke vorsieht,

- Ermutigung zu Zusammenarbeitsprojekten mit europäischer Dimension zwischen audiovisuellen Veranstaltungen aus mindestens acht Mitgliedstaaten, die einen gemeinsamen Aktionsplan zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und des Umlaufs europäischer audiovisueller Werke darlegen,

- Begünstigung der Schaffung einer weitbekannten Veranstaltung zugunsten des europäischen audiovisuellen und Filmschaffens durch die Fachkreise, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten.

3.5 Pilotprojekte

Die laufenden und noch bevorstehenden Fortschritte der digitalen Technologien rufen nach einer flexiblen Politik im Einklang mit der Marktentwicklung und unter Berücksichtigung des wachsenden inhaltlichen Bedarfs von Fernsehprogrammen, die über digitale TV-Bouquets ausgestrahlt werden.

Um für einen geeigneten Ausgleich zwischen den Anforderungen der Industrie, dem technischen Fortschritt und den Programmechanismen zu sorgen, werden während der gesamten Programmlaufzeit Pilotprojekte durchgeführt, um die Ausnutzung der interessantesten Chancen im Bereich neuer Produktions- und Verbreitungsdienstleistungen durch die Unternehmen der audiovisuellen Programmindustrie zu begünstigen.

Prioritäre Maßnahmen:

- Pilotprojekte, insbesondere in den Bereichen Aufwertung des historischen Filmschaffens, der Übertragung auf digitale Träger (Digitalisierung) von europäischen audiovisuellen Archivprogrammen, der Vernetzung von Rechteinhabern an Katalogen europäischer audiovisueller Werke.

- Pilotprojekte zur Begünstigung der Übertragung europäischer Werke durch digitale thematische Kanäle und audiovisuelle Dienste. Während des ersten Programmjahres wird dieses Projekt in einer Machbarkeitsstudie geprüft werden, die die möglichen Modalitäten für diesen Unterstützungsmechanismus bestimmen soll, um anschließend die Bedingungen für seine konkrete Durchführung ab dem zweiten Programmjahr festzulegen.

1999/0276 (CNS)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Durchführung eines Förderprogramms für Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS – Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001 - 2005)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 157 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission[1],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[2],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses[3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Vom 6. bis 8. April 1998 hat die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Ratsvorsitz des Vereinigten Königreichs eine Europäische Konferenz über audiovisuelle Medien, "Herausforderungen und Chancen des digitalen Zeitalters" in Birmingham, ausgerichtet. Dabei hat sich gezeigt, daß insbesondere im Bereich Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit europäischer audiovisueller Werke Bedarf für ein verstärktes Förderprogramm für die europäische audiovisuelle Industrie besteht. Die audiovisuellen Aktivitäten tragen im digitalen Zeitalter dazu bei, neue Arbeitsplätze insbesondere in der Produktion und Übertragung audiovisueller Programme zu schaffen.

(2) Der Rat "Kultur und audiovisuelle Medien" vom 28. Mai 1998 hat die Ergebnisse der Europäischen Konferenz von Birmingham über audiovisuelle Medien positiv aufgenommen und betont, daß ihm, insbesondere im Hinblick auf die europäische kulturelle Vielfalt und die Sonderbedingungen, die in kleinen Sprachgebieten herrschen, die Förderung der Entwicklung einer starken, wettbewerbsfähigen Industrie audiovisueller Programme in Europa angezeigt erscheint.

(3) Der Bericht der Hochrangigen Gruppe für Audiovisuelle Politik vom 26. Oktober 1998 mit dem Titel "Das Digitale Zeitalter: Europäische audiovisuelle Politik" erkennt die Notwendigkeit einer Verstärkung der Fördermaßnahmen zugunsten der Film- und audiovisuellen Industrie, insbesondere durch Bereitstellung von der

---

1 ABl. C .... vom , S. .
2 ABl. C .... vom , S. .
3 ABl. C .... vom , S. .

Tragweite und der strategischen Bedeutung der Industrie angemessene Mittel für das Programm MEDIA, an.

(4) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Ministerrat mit dem Titel "Die Politik der Gemeinschaft im audiovisuellen Bereich: Künftiges Vorgehen"[4] wird festgestellt, daß weitergehende öffentliche Unterstützung insbesondere auf Gemeinschaftsebene erforderlich ist, um die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen audiovisuellen Sektors zu stärken.

(5) Das Grünbuch zur "Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie und ihre ordnungspolitischen Auswirkungen"[5] verweist auf die Gefahr, daß ein Mangel an hochwertigen Inhalten für den Markt des digitalen und analogen Fernsehens auftreten könnte.

(6) Die öffentliche Konsultation zum Grünbuch[6], die von der Kommission veranstaltet wurde, hat ergeben, daß in einer digitalen Landschaft die Schaffung eines günstigen Umfeldes für den Vertrieb und die Öffentlichkeitsarbeit von europäischen audiovisuellen Inhalten auf traditionellen und neuen Medien erforderlich ist.

(7) In seinen Schlußfolgerungen vom 27. September 1999 zu den Ergebnissen der öffentlichen Konsultation[7], die zum Grünbuch über die Konvergenz stattfand, hat der Rat die Kommission aufgefordert, diese Anhörungsergebnisse bei der Ausarbeitung der Vorschläge für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen audiovisuellen Sektors, Multimedia inbegriffen, zu berücksichtigen.

(8) Die Kommission hat ein "Aktionsprogramm zur Förderung der Entwicklung der europäischen audiovisuellen Industrie (MEDIA) (1991-1995)" durchgeführt, das durch den Beschluß 90/685/EWG des Rates[8] aufgestellt wurde und in dem insbesondere Unterstützungen zur Unterstützung von Projektentwicklung und Vertrieb europäischer audiovisueller Werke vorgesehen sind.

(9) Die Gemeinschaftsstrategie zur Entwicklung und Stärkung der europäischen audiovisuellen Industrie wurde durch das Programm MEDIA II (1996 - 2000) bestätigt, das durch den Beschluß 95/563/EG des Rates[9] und den Beschluß 95/564/EG des Rates[10] aufgestellt wurde. Gestützt auf die positiven Erfahrungen dieses Programms erscheint es angezeigt, letzteres unter Berücksichtigung der erreichten Ergebnisse zu verlängern.

(10) Der Bericht der Kommission über die im Rahmen des Programms MEDIA II (1996-2000) im Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 30. Juni 1998 erreichten Ergebnisse[11] zeigt, daß das Programm wie gefordert dem Prinzip der Subsidiarität der Gemeinschaftsbeihilfen gegenüber den nationalen Beihilfen gehorcht, da die Tätigkeitsachsen des Programms MEDIA II die herkömmlichen Achsen der nationalen Mechanismen ergänzen.

---

4 KOM(1998) 446 endg. vom 14.7.1998.
5 KOM(1997) 623 endg. vom 3.12.1997.
6 SEK(1998) 1284 endg. vom 29.7.1998.
7 ABl. C 283 vom 6.10.1999, S. 1.
8 ABl. L 380 vom 31.12.1990, S. 37.
9 ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 25.
10 ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 33.
11 KOM(1999) 91 endg. vom 16.3.1999.

(11) Entsprechend Artikel 151 EG-Vertrag muß den kulturellen Aspekten des audiovisuellen Bereichs Rechnung getragen werden.

(12) Der im Entstehen begriffene europäische audiovisuelle Markt erfordert die Entwicklung und Produktion europäischer Werke, das heißt solcher Werke, die aus den Mitgliedstaaten stammen, aber auch Werke aus europäischen Drittländern die am MEDIA Plus Programm teilnehmen, oder die über einen Rahmen der Zusamenarbeit verfügen, der den Anforderungen von Artikel 6 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit[12], geändert durch Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[13], entspricht.

(13) Die Wettbewerbsfähigkeit der audiovisuellen Programmindustrie erfordert den Einsatz neuer Technologien in den Phasen Programmentwicklung, -produktion und -vertrieb. Es erscheint demgemäß angezeigt, für eine geeignete, wirkungsvolle Koordinierung mit den im Bereich neue Technologien getroffenen Maßnahmen zu sorgen, insbesondere mit dem durch den Beschluß Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[14] angenommenen Fünften Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002).

(14) In ihrem Bericht an den Europäischen Rat über die Beschäftigungsmöglichkeiten in der Informationsgesellschaft[15] stellt die Kommission fest, daß die neuen audiovisuellen Dienstleistungen ein hohes Arbeitsplatzpotential beinhalten.

(15) Die Kommission hat die positiven Auswirkungen des Programms MEDIA II auf die Beschäftigung im audiovisuellen Bereich in ihrer Mitteilung über Gemeinschaftspolitiken zur Förderung der Beschäftigung[16] anerkannt.

(16) Es empfiehlt sich, die Bedingungen für den Vertrieb des europäischen Filmschaffens auf dem europäischen und internationalen Markt zu verbessern. Die Zusammenarbeit zwischen internationalen Verleihunternehmen, nationalen Verleihunternehmen, Betreibern und Produzenten ist zu fördern; ferner sind konzertierte Initiativen zu unterstützen, die gemeinsame Aktionen im Hinblick auf eine europäische Programmgestaltung ermöglichen.

(17) Die Bedingungen für die Fernsehausstrahlung europäischer Werke auf dem europäischen und internationalen Markt sind zu verbessern. Die Zusammenarbeit zwischen den Rundfunkanstalten im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 89/552/EWG, internationalen Verleihunternehmen und Produzenten ist zu fördern.

(18) Der Marktzugang für unabhängige europäische Produktions- und Vertriebsunternehmen ist zu erleichtern, desgleichen die Öffentlichkeitsarbeit sowohl für die Werke als auch die Unternehmen der europäischen audiovisuellen Industrie.

---

12 ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23.
13 ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60.
14 ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1.
15 KOM(1998) 590 endg.
16 KOM(1999) 167 endg.

(19) Der Zugang des Publikums zum europäischen audiovisuellen Erbe ist zu verbessern, insbesondere durch Digitalisierung der Inhalte und Vernetzung auf europäischer Ebene.

(20) Die Beteiligung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas (MOEL), Zyperns, Maltas, der Türkei sowie der EFTA-Staaten, die Mitgliedsländer des EWR-Abkommens sind, an Gemeinschaftsprogrammen ist auf der Grundlage zusätzlicher Mittel und entsprechend mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren, ausdrücklich zu wünschen.

(21) Die anderen europäischen Unterzeichnerstaaten der Konvention des Europarats über grenzüberschreitendes Fernsehen gehören dem europäischen audiovisuellen Raum an. Die Beteiligung dieser Länder am Programm ist daher ebenfalls zu wünschen, und zwar auf der Grundlage zusätzlicher Mittel, gemäß den durch Abkommen zwischen den betroffenen Parteien zu vereinbarenden Bedingungen. Diese Länder können auf Wunsch unter Berücksichtigung von Haushalts- oder sonstigen Prioritäten im Bereich ihrer audiovisuellen Industrie am Programm teilnehmen, oder, gemäß noch mit diesen Ländern zu vereinbarenden spezifischen Modalitäten, eine enger begrenzte Zusammenarbeit auf der Grundlage zusätzlicher Mittel erlangen.

(22) Die Zusammenarbeit mit nichteuropäischen Drittländern auf Grundlage gemeinsamer, ausgewogener Interessen kann zweckdienlich sein, um für die europäische audiovisuelle Industrie einen Mehrwert im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Marktzugang, Vertrieb, Verbreitung und Verwertung europäischer Programme in diesen Ländern zu erzielen. Diese Zusammenarbeit muß auf der Grundlage zusätzlicher Mittel und spezifischer, noch mit den betroffenen Parteien durch Abkommen zu vereinbarender Modalitäten entwickelt werden.

(23) In diesem Beschluß wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995[17] dienender Betrag eingesetzt, ohne daß hierdurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.

(24) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999, der die Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse[18] regelt, müssen die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung des gegenständlichen Beschlusses gemäß dem in Artikel 3 des besagten Beschlusses vorgesehenen Konsultationsverfahren verabschiedet werden -

---

17 ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 4.
18 ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

1. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2005 wird ein Programm zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit europäischer audiovisueller Werke innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft, nachstehend "Programm" genannt, aufgestellt, mit dem die europäische audiovisuelle Industrie gestärkt werden soll.

2. Das Programm strebt folgende Ziele an:

   a) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen audiovisuellen Industrie auf dem europäischen und internationalen Markt durch Unterstützung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke, unter Berücksichtigung der Fortschritte bei den neuen Technologien;

   b) Wahrung der europäischen sprachlichen und kulturellen Vielfalt;

   c) Aufwertung des europäischen audiovisuellen Erbes, insbesondere durch Digitalisierung und Vernetzung;

   d) Entwicklung des audiovisuellen Sektors in Ländern und Regionen mit geringer audiovisueller Produktionskapazität und/oder geringer geographischer Ausdehnung oder kleinem Sprachgebiet;

   e) Stärkung der Produktion und des Vertriebs insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen.

   Diese Ziele werden gemäß den im Anhang festgelegten Modalitäten verwirklicht.

*Artikel 2*

Im Bereich der Entwicklung hat das Programm folgende spezifische Zielsetzungen:

a) Förderung der Entwicklung von Produktionsvorhaben (Spielfilme für Kino oder Fernsehen, Dokumentarfilme mit kreativem Inhalt, Animationswerke für Fernsehen oder Kino, Werke, durch die das historische audiovisuelle und Filmschaffen aufgewertet wird), die von Unternehmen vorgelegt werden und für den europäischen und internationalen Markt bestimmt sind, durch finanzielle Unterstützung;

b) Förderung der Entwicklung von Produktionsvorhaben, für die neue Kreations-, Produktions- und Übertragungstechniken eingesetzt werden, durch finanzielle Unterstützung.

*Artikel 3*

Im Bereich des Vertriebs und der Ausstrahlung hat das Programm folgende spezifische Zielsetzungen:

a) Stärkung der europäischen Vertriebsbranche im Kinobereich, indem die Verleihunternehmen ermutigt werden, in den Ankauf und die Öffentlichkeitsarbeit europäischer nichteinheimischer Filme zu investieren;

b) Förderung einer breiteren transnationalen Verbreitung europäischer nichtinländischer Filme auf dem europäischen und internationalen Markt durch Anreize für ihren Vertrieb und ihre Aufführung in Kinos;

c) Stärkung des europäischen Vertriebssektors im Bereich der Trägermedien für den Privatgebrauch oder durch Förderung der Bereitschaft der Verleiher, in digitale Technologien und die Öffentlichkeitsarbeit zugunsten europäischer nichtinländischer Werke zu investieren;

d) Förderung des Umlaufs europäischer Fernsehprogramme, die die Zuschauer in Europa und der ganzen Welt interessieren könnten, innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft durch Anreize zur Zusammenarbeit zwischen Fernsehanstalten, unabhängigen europäischen Verleihunternehmen und Produzenten schon ab der Produktionsphase;

e) Förderung zur Schaffung von Katalogen mit digitalen europäischen Programmwerken zur Verwertung auf neuen Medien;

f) Unterstützung der sprachlichen Vielfalt von europäischen audiovisuellen und Filmwerken.

*Artikel 4*

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und des Marktzugangs hat das Programm folgende Zielsetzungen:

a) Erleichterung und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und des Umlaufs des europäischen audiovisuellen und Filmschaffens bei Fachmärkten in Europa und der ganzen Welt, sowie bei europäischen audiovisuellen Festivals;

b) Ermutigung der Akteure zur Vernetzung auf europäischer Ebene, insbesondere durch Unterstützung gemeinsamer Aktionen zwischen nationalen Fördereinrichtungen.

*Artikel 5*

1. Die Empfänger einer Gemeinschaftshilfe tragen einen wesentlichen Teil der Kosten. Die Gemeinschaftsfinanzierung übersteigt nicht 50 % der Kosten der jeweiligen Maßnahme. In den ausdrücklich im Anhang genannten Fällen kann dieser Prozentsatz jedoch bis 60 % der Kosten der Maßnahme betragen.

2. Der zur Ausführung dieses Programms vorgesehene Gesamtmittelrahmen für den unter Artikel 1 Absatz 1 angegebenen Zeitraum beträgt 350 Millionen Euro. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

3. Unbeschadet der Abkommen und Übereinkommen, bei denen die Gemeinschaft Vertragspartei ist, müssen die im Rahmen des Programms begünstigten Unternehmen sich jetzt und künftig unmittelbar oder über eine Mehrheitsbeteiligung im Besitz der Mitgliedstaaten und/oder von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten befinden.

*Artikel 6*

Die im Rahmen des Programms bewilligten Finanzhilfen werden in Form von bedingt rückzahlbaren Vorschüssen oder Zuschüssen nach Maßgabe des Anhangs gewährt. Die Rückzahlung von im Rahmen des Programms gewährten Mitteln sowie die Rückflüsse aus den im Rahmen der Programme MEDIA (1991-1995) und MEDIA II (1996-2000) durchgeführten Aktionen werden der Mittelausstattung des Programms MEDIA PLUS zugewiesen.

*Artikel 7*

Die Kommission ist für die Durchführung des Programms nach dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Verfahren und den im Anhang vorgesehenen Regeln zuständig.

*Artikel 8*

1. Die Kommission wird von dem durch Artikel 6 des Beschlusses xx/xx/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[19] eingerichteten Ausschuß (MEDIA Ausschuß) unterstützt.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 anzuwenden.

*Artikel 9*

In den im Anhang definierten Bereichen werden Pilotprojekte durchgeführt, um eine flexible Anpassung des Programms an den technischen Fortschritt zu gewährleisten.

---

[19] Siehe S. ... dieses Amtsblattes.

Bei dieser Aufgabe kann die Kommission Technische Beratungsgruppen konsultieren, die sich aus Fachleuten der verschiedenen audiovisuellen Branchen zusammensetzen. Sie werden von den Teilnehmerstaaten des Programms ernannt und tagen unter Vorsitz eines Vertreters der Kommission. Die Technischen Beratungsgruppen legen ihre Berichte der Kommission vor, die sie soweit wie möglich berücksichtigt.

*Artikel 10*

1. Das Programm steht der Beteiligung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas gemäß den Voraussetzungen offen, die in den mit diesen Ländern über die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen geschlossenen oder zu schließenden Assoziationsabkommen oder deren Zusatzprotokollen festgelegt sind.

2. Das Programm steht der Beteiligung Zyperns, Maltas, der Türkei und der EFTA-Staaten, die Mitgliedsländer des EWR-Abkommens sind, auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gemäß den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren offen.

3. Das Programm steht einer Beteiligung der Unterzeichnerstaaten der Konvention des Europarats über grenzüberschreitendes Fernsehen offen, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, und zwar auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gemäß den mit den betroffenen Parteien durch Abkommen zu vereinbarenden Modalitäten.

4. Die Öffnung des Programms für die unter Absätze 1, 2 und 3 fallenden europäischen Drittländer kann von einer vorherigen Untersuchung der Kompatibilität ihrer nationalen Rechtsvorschriften mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand, insbesondere Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 89/552/EWG, abhängig gemacht werden.

5. Das Programm steht auch einer Zusammenarbeit mit anderen Drittländern, auf Grundlage zusätzlicher Mittel und entsprechend mit den Parteien durch Abkommen zu vereinbarenden besonderen Modalitäten, offen. In Absatz 3 genannte europäische Drittländer, die keine volle Beteiligung am Programm wünschen, können eine Zusammenarbeit mit dem Programm gemäß den in diesem Absatz vorgesehenen Bedingungen erlangen.

*Artikel 11*

1. Die Kommission stellt sicher, daß eine Ex-ante-Bewertung, eine Begleitung und eine Ex-post-Bewertung der in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen erfolgt.

2. Nach der Ausführung der Projekte bewertet die Kommission die Art und Weise und die Auswirkungen ihrer Durchführung, um festzustellen, ob die anfangs gesteckten Ziele erreicht wurden.

3. Auf Grundlage der erzielten Ergebnisse nach zweijähriger Laufzeit des Programms unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bewertungsbericht bezüglich Auswirkungen und Effektivität des Programms. Diesem Bericht werden gegebenenfalls Anpassungsvorschläge, einschließlich finanzielle, beigefügt.

4. Nach Abschluß des Programms legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse des Programms vor.

*Artikel 12*

Dieser Beschluß wird am 1. Januar 2001 wirksam.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*
*Der Präsident*

## ANHANG

1. DURCHZUFÜHRENDE MASSNAHMEN

1.1 Maßnahmenbereich Entwicklung audiovisueller Werke

Die Programmaßnahmen verfolgen die Absicht, solchen Unternehmen der audiovisuellen Branche finanzielle Unterstützung zu gewähren, die:

- Unterstützungsvorschläge für eine Projekt für Projekt dargelegte Entwicklung audiovisueller Werke einreichen,
- Unterstützungsvorschläge für eine Entwicklung von Projektkatalogen (Projektpaketen) im Rahmen einer mittelfristigen Unternehmensstrategie vorlegen.

Die Auswahlkriterien werden hauptsächlich den europäischen und internationalen Anspruch der Projekte berücksichtigen, insbesondere folgende Faktoren:

- bei Koproduzenten vorhandenes Interesse am Projekt,
- grenzüberschreitender Verwertungsanspruch des Projekts (abzulesen am von Verleihern gezeigten Interesse, dem Produktionspotential des Projekts, bereits vom antragstellenden Unternehmen oder dem hierin versammelten Personenkreis hergestellten Produktionen),
- Qualität und Originalität des Konzepts, Drehbuchs, der Erzählung,
- Einsatzpotential neuer Technologien (Spezialeffekte, künstliche Bilder, interaktive Konzepte usw.).

Die für die Entwicklung bereitgestellten Mittel werden in der Regel in Form von bedingt rückzahlbaren Darlehen für Einzelprojekte beziehungsweise von verlorenen Zuschüssen bei Projektkatalogen gewährt. Die Beihilfe ist im allgemeinen auf 50 % der Projektkosten begrenzt, kann aber bei Projekten, die für die Aufwertung der europäischen kulturellen Vielfalt von Interesse sind, bis 60 % erreichen.

1.2 Maßnahmenbereich Vertrieb und Ausstrahlung

1.2.1 Kinoverleih:

Zur Erfüllung der unter Artikel 3 erklärten Ziele werden folgende Aktionslinien durchgeführt:

a) Ein Fördersystem in Form von bedingt rückzahlbaren Vorschüssen an Verleihunternehmen für das europäische Kinofilmschaffen außerhalb ihres jeweiligen Produktionsstandortes. Dieses System soll:

   - die Vernetzung der europäischen Verleihunternehmen in Zusammenarbeit mit internationalen Verleihern und Produzenten fördern, um gemeinsame Strategien auf dem europäischen Markt zu begünstigen,
   - insbesondere die Verleihunternehmen ermutigen, in geeignetem Umfang in die Öffentlichkeits- und Vertriebsarbeit für europäische Filme zu investieren, und zwar unabhängig von ihren Produktionskosten,

- die Mehrsprachigkeit europäischer Werke (Synchronisierung, Untertitelung und mehrsprachige Produktion) unterstützen.

Die Kriterien für die Auswahl der Begünstigten können Bestimmungen umfassen, die auf eine Unterscheidung zwischen den Projekten je nach ihrem Produktionsmittelaufwand abzielen. Besondere Förderung wird Filmen gewährt, die für die Aufwertung der europäischen kulturellen Vielfalt von Belang sind.

b) Ein sogenanntes "automatisches" Fördersystem für europäische Verleihunternehmen, dessen Mittelvergabe proportional ist zu den Kinoplatzverkäufen für europäische, nichteinheimische Filme in Programmteilnehmerländern, mit einer Obergrenze pro Film und Modulierung je nach Land. Diese Fördermittel dürfen von den Verleihunternehmen nur in folgende Bereiche investiert werden:

- Ankauf europäischer, nichteinheimischer Filme,
- Kosten im Zusammenhang mit der Herausgabe (Herstellung von Kopien, Synchronisierung und Untertitelung), Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für europäische, nichteinheimische Filme.

Die Reinvestitionsmodalitäten können einen Gemeinschaftsbeitrag von über 50 % der Projektkosten (aber höchstens 60 %) vorsehen, vor allem für Investitionen in der Produktionsphase und in Filme, die für die Aufwertung der europäischen kulturellen Vielfalt von Interesse sind.

c) Ein Fördersystem für europäische Gesellschaften für den internationalen Vertrieb von Kinofilmen (Vertriebsagenten) in Abhängigkeit von ihrer Leistung auf dem Markt über einen bestimmten Zeitraum hinweg. Diese Fördermittel dürfen von den internationalen Verleihunternehmen nur zur Investition in Kosten zur Öffentlichkeitsarbeit von neuen europäischen Produktionen auf dem europäischen und internationalen Markt verwendet werden.

d) Eine angemessene Unterstützung mit dem Ziel, die Betreiber dazu zu ermutigen, europäische, nichteinheimische Filme in bedeutendem Umfang für eine Mindestaufführungsdauer auf das Programm solcher kommerzieller Kinos zu setzen, in denen Erstaufführungen stattfinden. Die Höhe der für jeden Kinobetrieb bereitgestellten Förderung kann insbesondere von der Zahl der Eintrittskarten abhängig gemacht werden, die in diesen Betrieben während eines Referenzzeitraums für europäische, nichteinheimische Filme verkauft wurden. Die gewährte Unterstützung sollte insbesondere zur Veranstaltung von pädagogischen und bewußtseinsfördernden Aktionen für jugendliches Kinopublikum dienen. Es kann auch eine Unterstützung zur Schaffung und Konsolidierung von europäischen Betreibernetzen stattfinden, die gemeinsame Aktionen zur Förderung einer solchen Programmgestaltung unternehmen.

e) Ein Fördersystem zur Herstellung internationaler Tonstreifen (Musik und Geräusche) für das europäische Filmschaffen. Die Unterstützungshöhe wird in Abhängigkeit vom Produktionsmittelaufwand festgelegt.

1.2.2 Offline-Vertrieb europäischer Werke

Unter diesem Begriff ist der Vertrieb europäischer Werke auf für den Privatgebrauch bestimmten Trägermedien zu verstehen.

Automatische Förderung: Ein automatisches Fördersystem für Herausgeber und Verleihunternehmen von europäischen Film- und audiovisuellen Werken auf für den Privatgebrauch bestimmten Trägermedien (wie Videokassetten, DVD, DVD-Rom), in Abhängigkeit von ihrer Leistung auf dem Markt über einen bestimmten Zeitraum hinweg. Diese Fördermittel dürfen von den Verleihunternehmen nur in folgende Bereiche investiert werden:

- Kosten für die Herausgabe und den Vertrieb neuer europäischer, nichteinheimischer Werke auf digitalen Medien; oder
- Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit von neuen europäischen, nichteinheimischen Werken auf nichtdigitalen Medien.

Dieses System soll:

- den Einsatz neuer Technologien bei der Herausgabe europäischer Werke für den Privatgebrauch begünstigen (Herstellung einer digitalen Musterkopie, die sich zur Verwertung bei allen europäischen Verleihunternehmen eignet),
- insbesondere die Verleihunternehmen ermutigen, in geeignetem Umfang in die Öffentlichkeits- und Vertriebsarbeit von europäischen, nichteinheimischen Filmen und audiovisuellen Werken zu investieren,
- die Mehrsprachigkeit europäischer Werke (Synchronisierung, Untertitelung und mehrsprachige Produktion) unterstützen.

1.2.3 Fernsehausstrahlung

Förderung der Bereitschaft unabhängiger Produzenten, Werke in den Bereichen Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm herzustellen, an denen mindestens drei Fernsehanstalten aus mehreren Mitgliedstaaten und verschiedenen Sprachräumen beteiligt sind.

Die Kriterien für die Auswahl der Begünstigten können Bestimmungen umfassen, die auf eine Unterscheidung zwischen den Projekten je nach ihrem Produktionsmittelaufwand abzielen. Besondere Förderung wird audiovisuellen Werken gewährt, die für die Aufwertung des historischen Kulturguts und der europäischen kulturellen Vielfalt von Belang sind.

1.2.4 Online-Vertrieb europäischer Werke

Unter diesem Begriff ist der Online-Vertrieb europäischer Werke über fortschrittliche Vertriebsdienste und neue Medien zu verstehen (Internet, Video-on-Demand, Pay-per-View). Das angestrebte Ziel besteht daraus, eine Anpassung der europäischen audiovisuellen Programmindustrie an die Fortschritte der digitalen Technologie zu begünstigen, vor allem im Bereich fortschrittlicher Online-Vertriebsdienste.

Über Anreize zur Digitalisierung von Programmwerken und zur Schaffung von Material für die Öffentlichkeitsarbeit und die Werbung auf digitalen Medien sollen europäische Gesellschaften (Online-Provider, thematische Kanäle usw.) ermutigt werden, Kataloge mit in

digitaler Form vorliegenden europäischen Werken für eine Verwertung auf den neuen Medien zusammenzustellen.

1.3 Promotion

1.3 Öffentlichkeitsarbeit

1.3.1 Maßnahmenbereich Öffentlichkeitsarbeit und Marktzugang

Die Maßnahmen des Programms verfolgen die Absicht:

a) verbesserte Zugangsbedingungen der Fachkreise zu europäischen und internationalen Märkten zu schaffen, über spezifische Maßnahmen im Bereich technische und finanzielle Unterstützung bei Veranstaltungen wie:

- wichtigste europäische und internationale Kinofilmmärkte,
- wichtigste europäische und internationale Fernsehprogrammärkte,
- thematische Märkte, insbesondere für Animations- und Dokumentarfilme, Multimedia und neue Technologien.

b) die Einrichtung einer Datenbank über vorhandene Kataloge mit europäischen Programmen zu begünstigen.

Zu diesem Zweck fördert die Kommission die europaweite Vernetzung der Akteure, insbesondere durch Unterstützung gemeinsamer Aktionen zwischen nationalen Fördereinrichtungen.

Die wichtigsten Auswahlkriterien für die Projekte werden folgendes betreffen:

- die europäische Dimension,
- die Qualität von Dienstleistungen, die den Fachkreisen angeboten werden (Produzenten, Verleiher, Sendeanstalten, Vertriebsagenten),
- die fachliche Kompetenz der Auftragnehmer und Akteure im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

Im allgemeinen ist die Beihilfe auf 50 % der Projektkosten begrenzt.

1.3.2. Maßnahmenbereich Festivals

Die Maßnahmen des Programms verfolgen die Absicht:

- partnerschaftlich durchgeführte audiovisuelle Festivals zu unterstützen, deren Programmgestaltung einen umfangreichen Anteil europäischer Werke vorsieht,
- zu Zusammenarbeitsprojekten mit europäischer Dimension zwischen audiovisuellen Veranstaltungen aus mindestens acht Mitgliedstaaten zu ermutigen, die einen gemeinsamen Aktionsplan zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und des Umlaufs europäischer audiovisueller Werke darlegen.

Besondere Aufmerksamkeit wird solchen Festivals gewidmet, die zur Öffentlichkeitsarbeit von Werken aus den Mitgliedstaaten oder aus Regionen mit geringerer audiovisueller Produktionskapazität sowie zur Förderung junger europäischer Talente beitragen und eine Begleitungspolitik für den Vertrieb europäischer Programmwerke vorsehen.

Netzwerkprojekte, bei denen eine dauerhafte Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Veranstaltungen verfolgt wird, werden vorrangig behandelt.

Im allgemeinen ist die Beihilfe auf 50 % der Projektkosten begrenzt.

1.3.3 Öffentlichkeitsarbeit zugunsten des europäischen kreativen Schaffens

Begünstigung der Einrichtung von öffentlichkeitswirksamen Tätigkeiten zugunsten des europäischen audiovisuellen und Filmschaffens, das sich an breite Publikumskreise wendet, durch die Fachkreise und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten.

1.4 Pilotprojekte

Die Kommission richtet in folgenden Bereichen Pilotprojekte ein:

- Bewahrung und Aufwertung des historischen Filmschaffens durch Ermutigung zu Partnerschaften zwischen den Akteuren der Filmbranche und öffentlichen oder privaten Einrichtungen,
- digitale Einspielung (Digitalisierung) von europäischen audiovisuellen Archivprogrammen,
- Vernetzung von Rechteinhabern an Katalogen von europäischen audiovisuellen Werken,
- Programmierung europäischer audiovisueller Werke auf in digitalen Formaten übertragenen thematischen Kanälen,
- Schaffung eines geeigneten Umfelds für die Entwicklung und den Vertrieb fortschrittlicher neuer Online-Dienstleistungen.

Gegebenenfalls kann die Kommission hierbei auf die Zusammenarbeit mit Technischen Beratungsgruppen zurückgreifen.

2. DURCHFÜHRUNGSVERFAHREN

2.1 Konzept

Bei der Verwirklichung des Programms arbeitet die Kommission eng mit den Mitgliedstaaten zusammen. Sie hört ferner die betroffenen Partner. Sie trägt dafür Sorge, daß die Beteiligung der Fachkreise am Programm die kulturelle Vielfalt Europas zum Ausdruck bringt.

2.2 Finanzierung

2.2.1. Gemeinschaftsbeitrag

Die Gemeinschaftsfinanzierung beträgt höchstens 50 % der Kosten der geplanten Maßnahmen (außer in den ausdrücklich im Anhang definierten Fällen, die eine höhere Obergrenze vorsehen) und wird in Form von Vorschüssen oder bedingt rückzahlbaren Darlehen beziehungsweise Zuschüssen gewährt. Zur Unterstützung der Mehrsprachigkeit der Werke wird der Gemeinschaftsbeitrag in Form von Zuschüssen gewährt.

2.2.2 Vorausbewertung, Begleitung und Ex-post-Bewertung

Bevor die Kommission einen Antrag auf Gemeinschaftsunterstützung genehmigt, bewertet sie ihn sorgfältig im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit diesem Beschluß und mit den in den Punkten 2 und 3 dieses Anhangs aufgeführten Bedingungen.

Die Anträge auf Gemeinschaftsbeihilfe müssen folgende Bestandteile aufweisen:

- einen Finanzierungsplan mit Aufzählung aller Finanzierungsquellen des Projektes einschließlich der bei der Kommission beantragten finanziellen Unterstützung,
- einen vorläufigen Zeitplan für die Arbeiten,
- alle weiteren sachdienlichen Angaben, die die Kommission verlangt.

2.2.3 Finanzvorschriften und Finanzkontrolle

Die Kommission legt die Vorschriften für die Finanzierungszusagen und Zahlungen für Maßnahmen, die im Einklang mit diesem Beschluß durchgeführt werden, nach den einschlägigen Finanzvorschriften fest.

2.3 Durchführung

2.3.1 Die Kommission führt das Programm durch. Zu diesem Zweck kann sie auf die Zusammenarbeit mit Beratern und Büros für technische Hilfe zurückgreifen, die nach Maßgabe ihres einschlägigen Fachwissens per Ausschreibungsverfahren ausgewählt werden. Die technische Hilfestellung wird aus dem Budget des Programms finanziert. Außerdem kann die Kommission bei Ad-hoc-Tätigkeiten nach dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Verfahren Partnerschaften mit Facheinrichtungen wie EUREKA-Audiovisuell abschließen, um gemäß den Zielsetzungen des Programms gemeinsame Aktionen zur Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen.

Die Kommission sorgt gemäß Artikel 8 Absatz 2 für die endgültige Auswahl der Begünstigten des Programms und entscheidet, welche finanzielle Unterstützung gewährt wird.

Bei der Verwirklichung des Programms, insbesondere bei der Bewertung von aus Programmitteln geförderten Projekten und Vernetzungsmaßnahmen, trägt die Kommission dafür Sorge, daß ihr anerkannte Sachverständige aus dem audiovisuellen Sektor für die Bereiche Entwicklung, Produktion, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit zur Seite stehen.

2.3.2 Die Kommission ergreift geeignete Maßnahmen, um Informationen über die im Programm gebotenen Möglichkeiten zu verbreiten und öffentlich bekanntzumachen.

Insbesondere treffen die Kommission und die Mitgliedstaaten die erforderlichen Schritte zum weiteren Betrieb des MEDIA-Desk- und -Antennen-Netzes, deren berufliche Kompetenzen verstärkt werden sollen, um:

- Information und Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Programms zu übernehmen,
- eine umfassende Beteiligung der Fachkreise an den Programmaßnahmen zu fördern,
- den Fachkreisen bei der Präsentation ihrer Projekte zur Antragstellung bei Aufrufen zu Vorschlägen behilflich zu sein,
- grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Fachkreisen zu fördern,
- die Vermittlung gegenüber den verschiedenen Fördereinrichtungen der Mitgliedstaaten zu übernehmen, um für die Komplementarität der Maßnahmen des Programms zu nationalen Fördermaßnahmen zu sorgen.

# FINANZBOGEN

## 1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Programm zur Förderung der Entwicklung, des Vertriebs und der Öffentlichkeitsarbeit europäischer audiovisueller Werke.

## 2. HAUSHALTSLINIE

B 3 2010.

## 3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 157 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

## 4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

### 4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Das Programm verfolgt den Zweck, die Schwächen der europäischen audiovisuellen Programm- und Multimediaindustrie zu verringern, betreffend den ungenügenden Umlauf europäischer, nichteinheimischer Werke und den chronischen Investitionsmangel im Vorfeld (in die Projektentwicklung, die berufsbegleitende Fortbildung) sowie im Anschluß an die Produktion (in Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit), bezogen auf den Produktionsaufwand und verglichen mit der Konkurrenz amerikanischer Programmwerke.

Es werden folgende Grundziele angestrebt:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen audiovisuellen Industrie insbesondere auf dem europäischen Markt durch Förderung der Entwicklung von Projekten mit bedeutendem Vertriebs- und/oder Übertragungspotential,
- Stärkung der europäischen unabhängigen Produktions- und Vertriebsgesellschaften (zumeist kleine und mittlere Unternehmen), indem ihre Vernetzung begünstigt wird,
- Sicherung der Position der europäischen Programmindustrien auf dem Markt für neue audiovisuelle Medien,
- Begünstigung des Umlaufs audiovisueller Werke innerhalb des europäischen Marktes und Öffentlichkeitsarbeit für diese Werke außerhalb der Union,
- Erweiterung des Potentials in Ländern oder Regionen mit geringer audiovisueller Produktionskapazität und/oder geringer geographischer Ausdehnung oder kleinem Sprachgebiet,
- Sicherung und Wahrung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt Europas,
- Aufwertung des europäischen audiovisuellen Erbes.

## 4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über eventuelle Verlängerungen

Die Laufzeit des Programms MEDIA PLUS beginnt am 1. Januar 2001 und endet am 31. Dezember 2005. Gegebenenfalls wird gemäß den Bestimmungen des Vertrags ein neues Beschlußverfahren zu seiner Verlängerung eingeleitet.

## 5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN / EINNAHMEN

## 5.1 Nichtobligatorische Ausgaben (NOA)

## 5.2 Getrennte Mittel

## 5.3 Entfällt

## 6. ART DER AUSGABEN / EINNAHMEN

Die für die Entwicklung bereitgestellten Mittel werden in der Regel in Form von bedingt rückzahlbaren Darlehen für Einzelprojekte beziehungsweise von verlorenen Zuschüssen bei Projektkatalogen gewährt. Die Beihilfe ist im allgemeinen auf 50 % der Projektkosten begrenzt, kann aber bei Projekten, die für die Aufwertung der europäischen kulturellen Vielfalt von Interesse sind, bis 60 % erreichen.

Die für den Vertrieb bereitgestellten Mittel werden in der Regel in Form von bedingt rückzahlbaren Darlehen bei selektiven Systemen (Kinofilm und Fernsehen) beziehungsweise von verlorenen Zuschüssen bei automatischen Systemen (Kinofilm und Video) gewährt. Nicht rückzahlbare Zuschüsse werden auch zur Unterstützung von Vertriebsagenten, Kinobetrieben, der Herstellung von internationalen Tonstreifen sowie von in digitalen Formaten vorliegenden Programmkatalogen gewährt. Die Beihilfe ist im allgemeinen auf 50 % der Projektkosten begrenzt, kann aber bei Projekten, die für die Aufwertung der europäischen kulturellen Vielfalt von Interesse sind, bis 60 % erreichen.

Die für die Öffentlichkeitsarbeit und Pilotprojekte bereitgestellten Mittel werden in der Regel in Form von verlorenen Zuschüssen gewährt.

## 7. FINANZIELLE BELASTUNG

## 7.1 Berechnung der Gesamtkosten der Maßnahme

Die Beträge wurden ausgehend von zwei Informationsquellen festgelegt:

- Daten über die Durchführung des Programms MEDIA II (bezifferte Angaben nach Aktivitätsbereichen und Maßnahmenlinien). Diese Zahlen fußen auf konkreten Vorgängen, die von den Antragstellern eingereicht wurden (repräsentativ für mindestens 50 % der Branchenfachkreise).

- Daten aus folgenden Unterlagen: Akten der Konferenzen über audiovisuelle Medien (Europäische Konferenz über Audiovisuelle Medien von Birmingham, Forum der Politik im Audiovisuellen Bereich von Helsinki), Bericht der Hochrangigen Gruppe für Audiovisuelle Politik (Oreja-Gruppe), Halbzeitbewertung des Programms MEDIA II (BIPE), Dokumente der Kommission (Grünbuch zur Konvergenz, Mitteilung über das künftige Vorgehen im audiovisuellen Bereich) etc. Diese Dokumente – die makroökonomische

Analysen beinhalten – enthalten Zahlenmaterial über den jeweiligen sektorspezifischen Handlungsbedarf in der europäischen audiovisuellen Industrie.

Die Rückzahlung von im Rahmen des Programms gewährten Darlehen sowie die Rückflüsse aus den im Rahmen der Programme MEDIA (1991-1995) und MEDIA II (1996-2000) durchgeführten Aktionen werden der Mittelausstattung des Programms MEDIA PLUS zugewiesen.

Entwicklung

Aufschlüsselung und Planungswerte im Bereich der Entwicklung (in Mio. EURO)

| **ENTWICKLUNG** | **2001** | **2002** | **2003** | **2004** | **2005** | **GES.** | **Ausgewählte % - Beitrag pro Vertrag** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Projektentwicklung** | | | | | | | |
| **Entwicklung von Einzelprojekten** | | | | | | | |
| *Vorgesehene Anzahl der Aufrufe zu Vorschlägen* | *2* | *2* | *2* | *2* | *2* | ***10*** | 17% - 37.647 |
| Vorgesehene Anzahl von Zuschußanträgen | 1 000 | 1 000 | 1 000 | 1 000 | 1 000 | **5 000** | |
| Angenommene Anträge (geplant) | 170 | 170 | 170 | 170 | 170 | **850** | |
| Gesamt in Mio. EURO | 6.4 | 6.4 | 6.4 | 6.4 | 6.4 | **32.0** | |
| **Entwicklung von Projektpaketen** | | | | | | | |
| *Vorgesehene Anzahl der Aufrufe zu Vorschlägen* | *1* | *1* | *1* | *1* | *1* | ***5*** | 34% - 125.000 |
| Vorgesehene Anzahl von Zuschußanträgen | 150 | 150 | 150 | 150 | 150 | **750** | |
| Angenommene Anträge (geplant) | 51 | 51 | 52 | 51 | 51 | **256** | |
| Gesamt in Mio. EURO | 6.375 | 6.375 | 6.5 | 6.375 | 6.375 | **32.0** | |
| **Gesamtbeträge für Entwicklungsförderung** | | | | | | | 19% - 57.866 |
| ***Vorgesehene Anzahl der Aufrufe zu Vorschlägen*** | ***3*** | ***3*** | ***3*** | ***3*** | ***3*** | ***15*** | |
| **Vorgesehene Anzahl von Zuschußanträgen** | **1150** | **1150** | **1150** | **1150** | **1150** | **5750** | |
| **Angenommene Anträge (geplant)** | **221** | **221** | **222** | **221** | **221** | **1106** | |
| **Gesamt in Mio. EURO** | **12.775** | **12.775** | **12.9** | **12.775** | **12.775** | **64.0** | |

Vertrieb

Aufschlüsselung und Planungswerte im Bereich des Vertriebs (in Mio. EURO)

| VERTRIEB | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | GES. | Ausgewählte % - Beitrag pro Vertrag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Förderung Vertrieb Kino** | | | | | | | |
| **Selektive Förderung Kino** | | | | | | | 50% |
| *Vorgesehene Anzahl der Aufrufe zu Vorschlägen* | *3* | *3* | *3* | *3* | *3* | ***15*** | - |
| Vorgesehene Anzahl von Zuschußanträgen | 500 | 500 | 500 | 500 | 500 | **2500** | 36.290 |
| Angenommene Anträge (geplant) | 300 | 270 | 230 | 220 | 220 | **1.240** | |
| Gesamt in Mio. EURO | 10 | 10 | 9 | 8 | 9 | **45.0** | |
| **Automatische Förderung Kino** | | | | | | | 87% |
| *Vorgesehene Anzahl der Aufrufe zu Vorschlägen* | *1* | *1* | *1* | *1* | *1* | ***5*** | - |
| Vorgesehene Anzahl von Zuschußanträgen | 150 | 150 | 150 | 150 | 150 | **750** | 84.615 |
| Angenommene Anträge (geplant) | 130 | 130 | 130 | 130 | 130 | **650** | |
| Gesamt in Mio. EURO | 11 | 11 | 11 | 11 | 11 | **55.0** | |
| **Förderung der Kinobetriebe** | | | | | | | 29% |
| *Vorgesehene Anzahl der Aufrufe zu Vorschlägen* | *1* | *1* | *1* | *1* | *1* | ***5*** | - |
| Vorgesehene Anzahl von Zuschußanträgen | 500 | 500 | 500 | 500 | 500 | **2500** | 24.306 |
| Angenommene Anträge (geplant) | 120 | 150 | 150 | 150 | 150 | **720** | |
| Gesamt in Mio. EURO | 3.5 | 3.5 | 3.5 | 3.5 | 3.5 | **17.5** | |
| **Förderung für Vertriebsagenten** | | | | | | | 50% |
| *Vorgesehene Anzahl der Aufrufe zu Vorschlägen* | *2* | *2* | *2* | *2* | *2* | ***10*** | - |
| Vorgesehene Anzahl von Zuschußanträgen | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | **200** | 50.000 |
| Angenommene Anträge (geplant) | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | **100** | |
| Gesamt in Mio. EURO | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | **5.0** | |
| **Förderung der Herstellung von Tonstreifen** | | | | | | | 15% |
| *Vorgesehene Anzahl der Aufrufe zu Vorschlägen* | 1 | 2 | 2 | 2 | 2 | **9** | - 20.000 |
| Vorgesehene Anzahl von Zuschußanträgen | 130 | 130 | 130 | 130 | 130 | **650** | |
| Angenommene Anträge (geplant) | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | **100** | |
| Gesamt in Mio. EURO | 0.4 | 0.4 | 0.4 | 0.4 | 0.4 | **2.0** | |
| **Förderung der Fernsehausstrahlung** | | | | | | | |
| **Selektive Förderung der Fernsehausstr.** | | | | | | | 47% - |
| *Vorgesehene Anzahl der Aufrufe zu Vorschlägen* | *3* | *3* | *3* | *3* | *3* | ***15*** | 112.500 |
| Vorgesehene Anzahl von Zuschußanträgen | 170 | 170 | 170 | 170 | 170 | **850** | |
| Angenommene Anträge (geplant) | 80 | 80 | 80 | 80 | 80 | **400** | |
| Gesamt in Mio. EURO | 9 | 9 | 9 | 9 | 9 | **45** | |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Förderung Offline-Vertrieb** | | | | | | | |
| **Autom. Förderung Herausgabe (DVD)** | | | | | | | |
| *Vorgesehene Anzahl der Aufrufe zu Vorschlägen* | *1* | *1* | *1* | *1* | *1* | ***5*** | 65% |
| Vorgesehene Anzahl von Zuschußanträgen | 130 | 130 | 130 | 130 | 130 | **650** | - 35.714 |
| Angenommene Anträge (geplant) | 50 | 70 | 100 | 100 | 100 | **420** | |
| Gesamt in Mio. EURO | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | **15.0** | |
| **Förderung Online-Vertrieb** | | | | | | | |
| **Förderung von Katalogen** | | | | | | | |
| *Vorgesehene Anzahl der Aufrufe zu Vorschlägen* | *1* | 1 | 1 | 1 | 1 | 5 | 50% |
| Vorgesehene Anzahl von Zuschußanträgen | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | **300** | - 66.667 |
| Angenommene Anträge (geplant) | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | **150** | |
| Gesamt in Mio. EURO | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | **10.0** | |
| **Gesamtförderung f. Vertrieb** | | | | | | | |
| ***Vorgesehene Anzahl der Aufrufe zu Vorschlägen*** | ***13*** | ***14*** | ***14*** | ***14*** | ***14*** | ***69*** | 45% |
| **Anzahl von Zuschußanträgen** | **1680** | **1680** | **1680** | **1680** | **1680** | **8400** | - |
| **Angenommene Anträge (geplant)** | **750** | **770** | **760** | **750** | **750** | **3780** | 51.455 |
| **Gesamt in Mio. EURO** | **39.4** | **39.4** | **38.4** | **37.4** | **37.4** | **192.0** | |

Öffentlichkeitsarbeit

Aufschlüsselung und Planungswerte im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (in Mio. EURO)

| ÖFFENTLICHKEITSARBEIT | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | GES. | Ausgewählte % - Beitrag pro Vertrag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Öffentlichkeitsarbeit und Marktzugang** | | | | | | | |
| **Förderung audiovisueller Märkte** | | | | | | | 40% |
| *Vorgesehene Anzahl der Aufrufe zu Vorschlägen* | *3* | *3* | *3* | *3* | *3* | *15* | - |
| Vorgesehene Anzahl von Zuschußanträgen | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | **500** | 100.000 |
| Angenommene Anträge (geplant) | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | **200** | |
| Gesamt in Mio. EURO | 4.0 | 4.0 | 4.0 | 4.0 | 4.0 | **20.0** | |
| **Förderung von Festivals/Major Events** | | | | | | | |
| *Vorgesehene Anzahl der Aufrufe zu Vorschlägen* | *2* | *3* | *3* | *3* | *3* | *14* | 28% - |
| Vorgesehene Anzahl von Zuschußanträgen | 200 | 200 | 200 | 200 | 2100 | **1000** | 36.364 |
| Angenommene Anträge (geplant) | 55 | 55 | 55 | 55 | 55 | **275** | |
| Gesamt in Mio. EURO | 2.0 | 2.0 | 2.0 | 2.0 | 2.0 | **10** | |
| **Gesamtförderung f. Öffentlichkeitsarbeit** | | | | | | | 32% |
| ***Vorgesehene Anzahl der Aufrufe zu Vorschlägen*** | ***5*** | ***6*** | ***6*** | ***6*** | ***6*** | ***29*** | - 63.158 |
| **Vorgesehene Anzahl von Zuschußanträgen** | **300** | **300** | **300** | **300** | **300** | **1500** | |
| **Angenommene Anträge (geplant)** | **95** | **95** | **95** | **95** | **95** | **475** | |
| **Gesamt in Mio. EURO** | **6** | **6** | **6** | **6** | **6** | **30.0** | |

Pilotprojekte

Aufschlüsselung und Planungswerte im Bereich der Pilotprojekte (in Mio. EURO)

| PILOTPROJEKTE | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | GES. | Ausgewählte % - Beitrag pro Vertrag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Pilotprojekte** | | | | | | | |
| *Vorgesehene Anzahl der Aufrufe zu Vorschlägen* | *2* | *2* | *2* | *2* | *2* | *10* | 18% - |
| Vorgesehene Anzahl von Zuschußanträgen | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | **150** | 740.741 |
| Angenommene Anträge (geplant) | 3 | 6 | 6 | 6 | 6 | **27** | |
| **Gesamt in Mio. EURO** | **2.0** | **4.0** | **4.0** | **5.0** | **5.0** | **20.0** | |

## 7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

*Aufschlüsselung und Planungswerte im Bereich der Pilotprojekte (in Mio. EURO)*

| Maßnahme | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | Insgesamt |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Entwicklung** | | | | | | |
| Förderung von Einzelprojekten | 6.4 | 6.4 | 6.4 | 6.4 | 6.4 | 32.0 |
| Förderung in Form von *Slate Funding* | 6.375 | 6.375 | 6.5 | 6.375 | 6.375 | 32.0 |
| ***Gesamtbetrag für Entwicklungsförderung*** | ***12.775*** | ***12.775*** | ***12.9*** | ***12.775*** | ***12.775*** | ***64.0*** |
| **Vertrieb und Ausstrahlung** | | | | | | |
| Selektive Förderung Kinoverleih | 10.0 | 10.0 | 9.0 | 8.0 | 8.0 | 45.0 |
| Automatische Förderung Kinoverleih | 11.0 | 11.0 | 11.0 | 11.0 | 11.0 | 55.0 |
| Förderung der Kinobetriebe | 3.0 | 3.0 | 3.0 | 3.0 | 3.0 | 15.0 |
| Förderung für Vertriebsagenten | 1.0 | 1.0 | 1.0 | 1.0 | 1.0 | 05.0 |
| Förderung zur Herstellung von Tonstreifen | 0.4 | 0.4 | 0.4 | 0.4 | 0.4 | 02.0 |
| ***Gesamtförderung Vertrieb Kino*** | ***25.9*** | ***25.9*** | ***24.9*** | ***23.9*** | ***23.9*** | ***125.0*** |
| Selektive Förderung der Fernsehausstrahlung | 9.0 | 9.0 | 9.0 | 9.0 | 9.0 | 45.0 |
| ***Gesamtförderung Fernsehausstrahlung*** | ***9.0*** | ***9.0*** | ***9.0*** | ***9.0*** | ***9.0*** | ***45.0*** |
| Automatische Förderung Werke f. Privatgebrauch | 3.0 | 3.0 | 3.0 | 3.0 | 3.0 | 15.0 |
| ***Gesamtförderung Offline-Vertrieb*** | ***3.0*** | ***3.0*** | ***3.0*** | ***3.0*** | ***3.0*** | ***15.0*** |
| Förderung von Katalogen | 2.0 | 2.0 | 2.0 | 2.0 | 2.0 | 10.0 |
| ***Gesamtförderung Online-Vertrieb*** | ***2.0*** | ***2.0*** | ***2.0*** | ***2.0*** | ***2.0*** | ***10.0*** |
| ***Gesamt Förderung f. Vertrieb*** | ***39.4*** | ***39.4*** | ***38.4*** | ***37.4*** | ***37.4*** | ***192.0*** |
| **Öffentlichkeitsarbeit** | | | | | | |
| Förderung audiovisueller Märkte | 4.0 | 4.0 | 4.0 | 4.0 | 4.0 | 20.0 |
| Förderung von Festivals und Major Events | 2.0 | 2.0 | 2.0 | 2.0 | 2.0 | 10.0 |
| ***Gesamt Förderung f. Öffentlichkeitsarbeit*** | ***6.0*** | ***6.0*** | ***6.0*** | ***6.0*** | ***6.0*** | ***30.0*** |
| **Fortschritte in der Technologie** | | | | | | |
| Pilotprojekte | ***2.0*** | ***4.0*** | ***4.0*** | ***5.0*** | ***5.0*** | ***20.0*** |
| **Horizontale Kosten** | ***8.3*** | ***8.3*** | ***8.3*** | ***8.3*** | ***8.3*** | ***41.5*** |
| **SUMMEN GESAMT** | ***68.98*** | ***70.98*** | ***70.10*** | ***69.98*** | ***69.98*** | ***350.0*** |

Aktionen vis à vis des Sektors

VE in Mio. EURO (jeweilige Preise)

| | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | Insgesamt |
|---|---|---|---|---|---|---|
| – MEDIA Desks | 2.40 | 2.40 | 2.40 | 2.40 | 2.40 | **12.00** |
| – Studien und Sachverständigensitzungen[1] | 0.40 | 0.40 | 0.40 | 0.40 | 0.40 | **2.00** |
| – Information und Veröffentl. | **1.00** | **1.00** | **1.00** | **1.00** | **1.00** | **5.00** |
| **Insgesamt** | **3.80** | **3.80** | **3.80** | **3.80** | **3.80** | **19.00** |

[1] Kosten unter Zugrundelegung der in der Mitteilung der Kommission vom 22. April 1992 dargelegten Kriterien (SEK(1992) 769). Die Sachverständigensitzungen werden von der Kommission anläßlich jeder Ausschreibung einberufen, um sie bei der Auswahl der Projekte zu beraten.

## 7.3 Ausgaben für technische Hilfestellung im Rahmen von Teil B des Haushaltsplans

Horizontale Kosten

VE in Mio. EURO (jeweilige Preise)

| | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | Insgesamt |
|---|---|---|---|---|---|---|
| – Büro für technische Hilfestellung[2] | 4.5 | 4.5 | 4.5 | 4.5 | 4.5 | 22.5 |
| **Insgesamt** | **4.5** | **4.5** | **4.5** | **4.5** | **4.5** | **22.5** |

Für die Auswahl der Anträge, sowie eine Unterstützung in der Verfolgung der Akten erwägt die Kommission, eine außenstehende, technische und/oder administrative Hilfe zu Rate zu ziehen. Im Rahmen der MEDIA I und MEDIA II Programme hat die Kommission die Unterstützung von in den gedeckten Bereichen sachverständigen Büros für technische Hilfe erhalten. Welche Form diese externe technische und/oder administrative Hilfe bei der Durchführung des Programmes haben sollte, wird nach den durch die Kommission definierten Richtlinien festgelegt werden. Sollte das Zurückgreifen auf die Büros für technische Hilfe in Betracht gezogen werden, so wird das Kolleg ordnungsgemäß, wie im Vademekum der Büros für technische Hilfe vorgesehen, informiert werden.

## 7.4 Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

VE in Mio. EURO

| | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | **Insgesamt** |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Verpflichtungsermächtigungen | 68.98 | 70.98 | 70.10 | 69.98 | 69.98 | **350.0** |
| Zahlungsermächtigungen | | | | | | |
| 2001 | 34.49 | - | - | - | - | **34.49** |
| 2002 | 24.14 | 35.49 | - | - | - | **59.63** |
| 2003 | 10.35 | 24.84 | 35.05 | - | - | **70.24** |
| 2004 | - | 10.65 | 24.54 | 34.99 | - | **70.17** |
| 2005 | - | - | 10.52 | 24.49 | 34.99 | **69.99** |
| 2006 | - | - | - | 10.50 | 24.49 | **34.99** |
| 2007 | - | - | - | - | 10.50 | **10.50** |
| Insgesamt | **68.98** | **70.98** | **70.10** | **69.98** | **69.98** | **350.0** |

[2] Das Büro für technische Hilfe wird für die Kommission technische und administrative Hilfestellungen zur Untersuchung der eingereichten Projekte und zur Begleitung der Umsetzung der ausgewählten Projekte leisten. Die Einsetzung des Büros für technische Hilfe bedeutet keine, wie immer geartete Delegierung öffentlicher Gewalt seitens der Kommission, die ihre Entscheidungsmacht uneingeschränkt behält.

## 8. VORGESEHENE MASSNAHMEN ZUR BETRUGSBEKÄMPFUNG

Die Auswahl der vom Programm Begünstigten geschieht im Rahmen eines Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen mit mehrmaliger Veröffentlichung pro Jahr im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Bevor die Kommission einen Antrag auf Gemeinschaftsunterstützung genehmigt, bewertet sie ihn sorgfältig im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Rates und den im Aufruf zu Vorschlägen aufgeführten Bedingungen geprüft wird.

Die Anträge auf Gemeinschaftsbeihilfe müssen folgende Bestandteile aufweisen:

- einen Finanzierungsplan mit Angabe aller Finanzierungsquellen des Projektes einschließlich der bei der Kommission beantragten finanziellen Unterstützung,
- einen vorläufigen Zeitplan für die Arbeiten,
- sämtliche weiteren sachdienlichen Angaben, die die Kommission im Pflichtenheft des Aufrufs zu Vorschlägen anfordert.

Bei der Auswahl unter den eingereichten Vorschlägen greift die Kommission auf die Unterstützung eines Büros für technische Hilfe (BAT) zurück, das die erforderliche Sachkenntnis im vom Programm abgedeckten Bereich aufweist. Die als förderungswürdig anerkannten Projekte werden zunächst unabhängigen Sachverständigen vorgelegt und anschließend dem MEDIA-Ausschuß übermittelt, der sich aus Vertretern der am Programm beteiligten Staaten zusammensetzt, bevor die Europäische Kommission eine endgültige Entscheidung fällt.

Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt erst nach Vorlage detaillierter Abrechnungen als Belege und erfordert die Einsendung von Aktivitätsberichten. Außerdem unterliegt sie Prüfungen an Ort und Stelle (Audits) und einer zentralen Überwachung.

Darüber hinaus nehmen verschiedene Instanzen (Rechnungshof, Finanzkontrolle und Anweisungsbefugter) Prüfungen bei den mit der Maßnahmenverwaltung betrauten Stellen und den Begünstigten vor.

## 9. KOSTENWIRKSAMKEITSANALYSE

### 9.1 Quantifizierbare Einzelziele; Zielgruppen

Die Zielsetzung in der Entwicklung besteht darin, der chronischen Investitionsschwäche der europäischen Industrie in der Entwicklungsphase abzuhelfen, insbesondere für Projekte, die ein kommerzielles Potential auf dem europäischen Markt besitzen. Ein weiteres Ziel ist die Unterstützung unabhängiger Unternehmen bei ihrer Verstärkung und Vernetzung.

Die Entwicklungsbeihilfe soll:

- Kurz- bis mittelfristig: komplementäre Finanzierungsmittel für Unternehmen zugänglich machen, die Projekte für Spielfilme und Serien, Animations- und Dokumentarfilme entwickeln und hierzu neue Technologien einsetzen.

– Längerfristig (und in Synergie mit der Fortbildung): die berufliche Praxis dahingehend verändern, daß der Projektentwicklung mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Die Entwicklungsbeihilfe soll so:

– die dynamischsten unabhängigen Produzenten dazu veranlassen, echte kommerzielle Entwicklungsstrategien aufzubauen,

– diese Unternehmer dazu bewegen, eine kritische Größe anzustreben, ab der es möglich ist, gestützt auf einen entsprechenden Umsatz, die Einnahmen aus den Katalogen und die Verwertungsgewinne Investitionen in die Entwicklung europäischer Projekte zu tätigen.

Die Förderung des Vertriebs soll:

Kurzfristig:

– den Zugang europäischer Werke zu den verschiedenen in Europa vorhandenen Verwertungsmethoden erweitern und den Umlauf europäischer Werke innerhalb des Binnenmarkts fördern,

– die Zugänglichkeit europäischer nichteinheimischer Werke für das Publikum verbessern (Pluralität des kulturellen Angebots), insbesondere durch Förderung der Mehrsprachigkeit der Produktionen,

– die Marktposition dieser Werke, ihre Bekanntheit und Rentabilität auf verschiedenen Trägermedien verbessern (Kino, Video und DVD, Fernsehen),

– die nationalen und internationalen Vertriebsgesellschaften (Vertriebsagenten) dazu bewegen, ihre Investitionen in jedes europäische Werk zu vermehren (Werbung, Öffentlichkeitsarbeit),

– die (nationale und internationale) Vertriebsbranche dazu bewegen, zunehmend im Produktionsstadium zu investieren, insbesondere in nichteinheimische Werke.

Mittelfristig:

– den Umlauf und die Rentabilität europäischer Werke auf dem europäischen und dem Weltmarkt verbessern, und zwar auf allen den Verbrauchern zugänglichen Medien,

– die Wettbewerbsfähigkeit der Verleihgesellschaften stärken (Kino, Video, Fernsehen), aber auch den Aufbau und die Aufwertung von Rechtekatalogen an europäischen Werken,

– durch Entwicklung der Verbindungen zwischen Vertrieb und Produktion zur Ausbildung von europäischen Netzen und gemeinsamen Strategien beitragen,

– die vermehrte Produktion von für den europäischen Markt bestimmten Werken fördern ("distribution-led production"), unter Wahrung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt,

– in kultureller Hinsicht: bei dem europäischen Publikum die Bekanntheit und positive Aufnahme von Werken aus anderen europäischen Ländern fördern, um so die europäische kulturelle Identität in ihrer Ausdrucksvielfalt zu stärken.

Die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit soll:

– zur Präsenz europäischer Fachkreise und audiovisueller Programme sowohl auf den traditionellen als auch auf den aufsteigenden europäischen und internationalen Märkten ermutigen,

– zur Teilnahme europäischer Fachkreise und audiovisueller Programme an sämtlichen Maßnahmen beitragen, die die Förderung des Umlaufs, Austausches oder Verkaufs europäischer Programme innerhalb und außerhalb Europas zum Gegenstand haben,

– die Aufführung europäischer audiovisueller Werke bei europäischen und internationalen Veranstaltungen und/oder Festivals unterstützen,

– die europaweite Vernetzung der Fachkreise sowie nationaler Verbände fördern, um vorhandene Mittel optimal einzusetzen.

| Sektor | Zielgruppe |
|---|---|
| Entwicklung | - *Europäische unabhängige Produktionsgesellschaften (KMU)*<br>- *Spielfilm/Serie*<br>- *Dokumentarfilm*<br>- *Animationsfilm*<br>- *Multimedia* |
| Vertrieb | - *Europäische Filmverleihunternehmen (Kino, Video, DVD etc.)*<br>- *Unabhängige europäische Film- und Fernsehproduzenten*<br>- *Europäische Vertriebsagenten (Sales agents)*<br>- *Rechteinhaber an Werken (Katalogen): Fernsehanstalten etc.*<br>- *Thematische Kanäle*<br>- *Unabhängige europäische Verwertungsbetriebe* |
| Öffentlichkeitsarbeit | - *Europäische und internationale audiovisuelle Märkte*<br>- *Internationale audiovisuelle Festivals, deren Programmgestaltung einen umfangreichen Anteil europäischer Werke vorsieht*<br>- *Europäische Verbände von internationalen audiovisuellen Festivals, deren Programmgestaltung einen umfangreichen Anteil europäischer Werke vorsieht*<br>- *Europäische Akteure im audiovisuellen Bereich*<br>- *Internationale audiovisuelle Veranstaltungen zur Förderung europäischer Werke und Talente* |

## 9.2 Begründung der Maßnahme

Notwendigkeit einer Heranziehung von Haushaltsmitteln der Gemeinschaft, insbesondere mit Bezug auf das Subsidiaritätsprinzip:

Das vorgeschlagene Förderprogramm ist ein logischer Bestandteil der Politik der Europäischen Union im audiovisuellen Bereich.

Unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips übt es eine komplementäre Wirkung zu den auf einzelstaatlicher Ebene laufenden Initiativen aus. Es stützt und vervollständigt auf nationaler Ebene getroffene Maßnahmen. Es erfüllt die Zielsetzungen des Vertrages, insbesondere des Artikels 157, da es folgende Absichten verfolgt:

- Beschleunigung der Anpassung der Industrie an den Strukturwandel,
- Förderung eines günstigen Umfelds für die unternehmerische Initiative und den Aufbau von Unternehmen aus der ganzen Gemeinschaft, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen,
- Förderung eines günstigen Umfelds zur Zusammenarbeit zwischen Unternehmen,
- Begünstigung einer besseren Nutzung des industriellen Potentials der politischen Maßnahmen zugunsten der Innovation, der technischen Forschung und Entwicklung.

Wahl der Modalitäten

Es werden finanzielle Anreize geboten, um komplementäre Investitionen aus der Industrie zu mobilisieren und eine relevante Erhöhung des Aktivitätsvolumens zu erzeugen. Dieser Ansatz verfolgt das Prinzip der Kohärenz zur Marktrealität und stimuliert gleichzeitig die Markttätigkeit.

Die einzelstaatlichen öffentlichen Beihilfen sind vor allem auf die Produktionsförderung ausgerichtet, wohingegen die MEDIA-Beihilfen in den Bereichen Projektentwicklung und Vertrieb der Programme stattfinden. Von den gesamten einzelstaatlichen Beihilfen gehen 59 % an den Produktionssektor, aber nur 5 % an den Vertrieb und 6 % an die Verwertung.

Dank der Kapitalmobilisierung (Daten des Programms MEDIA II) besitzt die finanzielle Gemeinschaftstätigkeit einen mittleren Multiplikationseffekt von 4,19 im Bereich Entwicklung und 7,2 im Vertrieb.

- Wesentliche Unwägbarkeiten, die die Maßnahme beeinträchtigen können: Es handelt sich um eine Prototypenindustrie mit hohen Risiken.

## 9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Leistungsindikatoren:

| | | |
|---|---|---|
| Entwicklung | Individuelle Projekte | - Anzahl der entwickelten Projekte<br>- Anzahl der Projekte, die das Produktionsstadium erreicht haben<br>- Investitionshöhe der Produktionsunternehmen in der Entwicklungsphase (in €)<br>- Anzahl der mit Unterstützung von MEDIA entwickelten Werke, die außerhalb des Produktionslandes vertrieben wurden |
| | Projektpakete | - Anzahl der aus Projektmitteln geförderten Unternehmen<br>- Anzahl der jährlich pro Unternehmen entwickelten Projekte<br>- Anzahl der Projekte, die das Produktionsstadium erreicht haben<br>- Anzahl der Unternehmen, die Synergien im Bereich der Projektentwicklung realisiert haben |

| | | |
|---|---|---|
| Vertrieb | Selektive Förderung Kino | - Anzahl der nichteinheimischen vertriebenen Filme (pro Gesellschaft, Land, Jahr etc.)<br>- Anzahl der Verleiher pro vertriebenem Film (Netzwerke)<br>- Anzahl der europäischen Verleiher (Beteiligung am Programm)<br>- Anzahl der pro Film gelösten Eintrittskarten<br>- Anzahl der Kopien pro Absatzgebiet<br>- Anteil der ausgelegten Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (pro Film und Absatzgebiet), bezogen auf die Produktionskosten und die bezahlten Mindestgebühren<br>- Anzahl vertriebener europäischer, nichteinheimischer Filme aus Ländern mit geringer audiovisueller Produktionskapazität<br>- Rückzahlungsquote (Erfolgsmessung des Films auf dem Markt) |
| | Automatische Förderung Kino | - Anzahl vertriebener nichteinheimischer Filme<br>- Anzahl der europäischen Verleiher<br>- Anzahl der pro Film gelösten Eintrittskarten<br>- Anzahl der Kopien pro Absatzgebiet<br>- Anteil der ausgelegten Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (pro Film und Absatzgebiet), bezogen auf die Produktionskosten und die bezahlten Mindestgebühren<br>- Investitionsquote in P&A (prints and advertising), in MG (Mindestgebühren) und in Koproduktionen |
| | Förderung für Vertriebsagenten | - Anzahl der aus Projektmitteln geförderten Unternehmen<br>- Anzahl geförderter Filme<br>- Anzahl der pro Film verkauften Gebietsrechte<br>- Gewinne aus Filmverkäufen |
| | Förderung der Kinobetriebe | - Anzahl der Vorführräume in Netzwerken<br>- Aufführungsquote europäischer, nichteinheimischer Filme<br>- Zuschauerzahl von europäischen, nichteinheimischen Filmen<br>- Einnahmen von europäischen, nichteinheimischen Filmen bezogen auf die Investition in Öffentlichkeitsarbeit |
| | Förderung zur Herstellung von Tonstreifen | - Anzahl geförderter Projekte<br>- Anzahl der geförderten Unternehmen<br>- Anzahl der Vertriebsgebiete des Films<br>- Gewinne der geförderten Filme |

| | | |
|---|---|---|
| | Selektive Förderung Fernsehen | - Anzahl geförderter Projekte<br>- Anzahl der am Projekt beteiligten Partnerländer<br>- Rückzahlungsquote (bezogen auf die Anzahl verkaufter Gebietsrechte)<br>- Anzahl der verkauften Gebietsrechte<br>- Erzielte Gewinne |
| | Automatische Förderung von für den Privatgebrauch bestimmten Werken (Video - DVD) | - Anzahl der verbreiteten (europäischen nichteinheimischen) Titel, geordnet nach Trägerkategorie<br>- Anzahl der aus Programmitteln geförderten europäischen Herausgeber<br>- Gewinnvolumen aus der Kommerzialisierung dieser Werke (geordnet nach Trägerkategorie)<br>- Anteil der Werke aus Ländern mit geringer audiovisueller Produktionskapazität<br>- Reinvestitionsquote von erhaltenen Fördermitteln in den Vertrieb von Werken im DVD-Format |
| | Förderung von Katalogen | - Anzahl der geförderten Unternehmen<br>- Spieldauer der geförderten Kataloge in Stunden (nach Genre/Produktionsherkunft)<br>- Verkaufte Gebietsrechte und erzielte Gewinne<br>- Verhältnis zwischen finanzieller Unterstützung der Kommission und Globalinvestitionen (bezogen auf Katalogvolumen) |
| Öffentlichkeitsarbeit | Förderung f. Öffentlichkeitsarbeit | - Anzahl geförderter audiovisueller Märkte und Stände<br>- Anzahl der Gesellschaften und Teilnehmer an Märkten und Ständen<br>- Anzahl der auf dem Markt angebotenen Programme<br>- Austauschvolumen Programme<br>- Erzielte Einnahmen |
| | Förderung von Festivals und Major Events | - Anzahl geförderter audiovisueller Festivals<br>- Aufführungsquote europäischer Filme<br>- Aufführungsquote europäischer, nichteinheimischer Filme<br>- Zuschauerzahl<br>- Anzahl der im Anschluß an die Aufführung auf Festivals kommerziell vertriebenen Filme<br>- Anzahl der aufgeführten Werke von jungen Talenten |

Die Kommission folgt während der Durchführung des Programmes den sachdienlichsten Indikatoren. Durch die mit der Kommission geschlossenen Verträge werden die Begünstigten einer finanziellen Unterstützung angehalten, die nötigen Informationen als Zwischenbericht und Endbericht für eine durchgehende Bewertung zu liefern.

Modalitäten und Periodizität der vorgesehenen Bewertung:

Die Kommission erstellt zwei Bewertungsberichte über das Programm.

Zwischenbericht: Der erste Bericht wird zwei Jahre nach dem Programmstart erstellt. Dieser Bericht soll eine erste Bewertung der nach der Hälfte der Laufzeit erlangten Ergebnisse vermitteln, um für die zweite Programmhälfte gegebenenfalls Änderungen und Anpassungen einzuarbeiten. Zu diesem Zweck kann die Kommission auf die Zusammenarbeit mit auswärtigen Beratern zurückgreifen, die nach Maßgabe ihres einschlägigen Fachwissens per Ausschreibungsverfahren ausgewählt werden. Die Kommission legt ihren Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vor.

Schlußbericht: Der zweite Bericht wird nach Ablauf der fünfjährigen Programmlaufzeit erstellt. Dieser Bericht dient zur vergleichenden Bewertung der von den Fördersystemen erreichten Ergebnisse mit Bezug auf die Programmziele. Wie bereits bei der Halbzeitbewertung kann die Kommission auch hier auf die Zusammenarbeit mit auswärtigen Beratern zurückgreifen. Die Kommission legt diesen Schlußbericht dem Europäischen Parlament, dem Rat sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vor.

Darüber hinaus beabsichtigt die Kommission mit Bezug auf die bei dem Programm MEDIA II gesammelten Erfahrungen, die Durchführung von Audits bei Begünstigten (circa 30 pro Jahr) weiterzuverfolgen, um die sachgerechte Nutzung der Gemeinschaftsmittel zu überprüfen. Diese Auditergebnisse werden in einem schriftlichen Bericht niedergelegt.

Auswertung der erreichten Ergebnisse:

Die Daten zur Messung von Leistungsfähigkeit, erreichten Ergebnissen und Auswirkungen des Programms werden ausgehend von folgenden Quellen erhoben:

- statistische Angaben, zu denen Informationen aus den Bewerbungsunterlagen und der Begleitung der Verträge mit Begünstigten herangezogen werden,
- Auditberichte über eine Stichprobe aus den Begünstigten des Programms (30 pro Jahr),
- Gespräche mit den MEDIA Desks und MEDIA Antennen und auf nationalen Märkten,
- Gespräche mit Sachverständigen und institutionellen Einrichtungen (einzelstaatliche und internationale Berufsverbände),
- Gespräche mit audiovisuellen Fachkreisen und Fachbildungseinrichtungen.

## 10. VERWALTUNGSAUSGABEN (TEIL A DES EINZELPLANS III DES GESAMTHAUSHALTSPLANS

Dieser Teil des Finanzbogens ist gleichzeitig der GD BUDG und der GD ADMIN zuzuleiten; letztere sendet ihn anschließend mit ihrer Stellungnahme an die GD BUDG zurück.

Die Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsmittel erfolgt nach Maßgabe des jährlichen Beschlusses der Kommission über die Zuteilung der Ressourcen unter Berücksichtigung der von der Haushaltsbehörde bewilligten zusätzlichen Planstellen und Haushaltsmittel.

## 10.1 Auswirkung auf den Personalbestand

| Art der Stellen | | Für die Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal | | Davon | | Dauer |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Dauer-Planstellen | Planstellen auf Zeit | Personal der GD bzw. des Dienstes | Zusätzliches Personal | |
| Beamte oder Bedienstete auf Zeit | A<br>B<br>C | 9 A ;<br>6 B ;<br>8 C ; | | 5 A ;<br>3 B ;<br>3 C | 4 A ;<br>3 B ;<br>5 C ; | 2001-2005 |
| Sonstige Humanressourcen | | | | | | |
| Insgesamt | | 23 | | 11 | 12 | 5 Jahre |

Die verlangten administrativen Mittel werden im Rahmen der jährlichen Entscheidungen der Kommission, die Zuteilung der Mittel betreffend und unter besonderer Berücksichtigung der hinzukommenden, durch die finanzielle Autorität genehmigten Mittel, verfügbar gemacht.

Demnach wird die GD EAC das Risiko, daß die finanzielle Autorität nach Annahme des vorliegenden gesetzgebenden Vorschlages der Kommission nicht die nötigen zusätzlichen Mittel genehmigt, berücksichtigen müssen. In diesem Fall und wenn keine Umstellung von anderen Diensten in der Kommission kommend möglich ist, wird die GD EAC die zusätzlichen Bedürfnisse in Arbeitskräften durch eine interne Umstellung decken müssen.

## 10.2 Gesamtkosten für zusätzliches Personal

(EUR)

| | Betrag | Berechnung |
|---|---|---|
| Beamte | 12 420 000 | 23 Personen pro Jahr x 108 000 Euro x 5 Jahre Grade A1, A2, A4, A5 et A7. |
| Bedienstete auf Zeit | - | |
| Sonstige Humanressourcen (Linie A 0 7002) | | |
| Insgesamt | 12 420 000 | |

Handelt es sich um eine befristete Maßnahme, drücken die angegebenen Beträge die Kosten für die Gesamtlaufzeit der Maßnahme aus; bei unbefristeten Maßnahmen sind die Kosten für ein Jahr anzugeben.

**10.3 Erhöhung anderer Ausgaben zur Verwaltung der Aktion, insbesondere aus den Treffen der Komitees und den Sachverständigentreffen erwachsende Kosten (EUR)**

| Budgetlinie (Nr. und Bezeichnung) | Betrag | Kalkulationsmodus |
|---|---|---|
| A-7031 obligatorische Komitees | 949 000 | MEDIA Komitee: 30 nationale Experten (2 Experten je Delegation, 650 Euro pro Experte) + 2 Experten für Island (900 Euro je Delegation – Kalkulationsbasis: Diäten Kommission 1998) + 2 Experten für Norvegen (650 Euro pro Experte – Kalkulationsbasis: Diäten Kommission 1998). Insgesamt pro Tagung: 22 600 Euro. Das Komitee tagt einmal im Monat x 5 Jahre: 1.356 000. Prozentuell gewidmeter Anteil für den MEDIA Beschluß Ausbildung zur Durchführung des MEDIA Komitees: 70%. |
| A-7030 Tagungskosten | 1 662 000 | Gruppen zur Technischen Konsultation: 30 nicht-nationale Experten (2 Experten je Delegation 800 Euro pro Experte/Transport und Aufenthalt) + 2 Experten für Island (900 Euro pro Experte, für Transport: Kalkulationsbasis: Diäten Kommission 1998, für Aufenthalt: 149.63 Euro) + 2 Experten für Norwegen (650 Euro pro Experte, für Transport: Kalkulationsbasis: Diäten Kommission 1998, für Aufenthalt: 149.63). Insgesamt pro Tagung: 27 700 Euro. Die Gruppe trifft sich einmal im Monat x 5 Jahre. |
| Insgesamt | 2 611 000 | |

Die in Punkt 10 aufgezählten, dem Grad A-7 zukommenden Ausgaben werden von dem Guthaben des der DG EAC global zugerechneten Ansatzes gedeckt.

**Bundesrat** Drucksache **224/00 (Beschluss)**

14.07.00

# Beschluss
**des Bundesrates**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen bezüglich eines Vorschlages für ein Programm zur Unterstützung der europäischen audiovisuellen Industrie (MEDIA Plus - 2001-2005)
Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der Europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA - Fortbildung - 2001-2005)
Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Durchführung eines Förderprogramms für Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA Plus - Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit - 2001-2005)
KOM (1999) 658 endg.

Der Bundesrat hat in seiner 753. Sitzung am 14. Juli 2000 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat befürwortet grundsätzlich die Fortführung des MEDIA-Programms zur Unterstützung der europäischen audiovisuellen Industrie.

   Der Film ist ein bedeutendes Kulturgut, das ein großes Publikum erreichen kann. Er ist Ausdruck der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie der Identität der Mitgliedstaaten.

   Der Bundesrat würde es daher begrüßen, wenn im Rahmen des MEDIA-Programms der Europäischen Union grundsätzlich auch ausgewählte kulturell definierte Projekte gefördert würden.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Entsprechend befürwortet der Bundesrat, dass im Rahmen des Programms MEDIA Plus Pilotprojekte zur Erhaltung, Erschließung und Archivierung des Filmerbes vorgesehen sind.

2. Angesichts der übermächtigen Konkurrenz des amerikanischen Films hat es der europäische Film schwer, sich innerhalb wie außerhalb der Landesgrenzen am Markt durchzusetzen.

   Zur Wahrung der europäischen sprachlichen und kulturellen Vielfalt und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen audiovisuellen Industrie sind deshalb weiterhin Fördermaßnahmen geboten. In erster Linie sind dies die Systeme der nationalen und regionalen Filmförderungen. Ergänzend können europäische Förderprogramme Unterstützung leisten, um den europäischen Film grenzüberschreitend zu stärken.

   Fördermaßnahmen auf europäischer Ebene sind jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn ein besonderer europäischer Mehrwert im Vergleich zu nur nationalen Fördermaßnahmen erzielt werden kann.

   Im Verhältnis zu nationalen und regionalen Förderprogrammen müssen daher die Gebote der Komplementarität und der Subsidiarität beachtet werden. Dies bedeutet, dass die Möglichkeit der Filmförderungen in Deutschland im vollen Umfang erhalten bleiben müssen.

3. Die beiden Programmvorschläge zur Unterstützung der europäischen audiovisuellen Industrie MEDIA-Fortbildung und MEDIA Plus-Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit tragen in der Konzentration auf die Bereiche der Vor- und Postproduktion, also Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit sowie auf den wichtigen Bereich der Fortbildung dem Prinzip der Subsidiarität nach Auffassung des Bundesrates in angemessener Weise Rechnung. Die eigentliche Produktionsförderung ist Aufgabe der Mitgliedstaaten.

4. Der Bundesrat stellt fest, dass die Akzeptanz des europäischen Films inner- und außerhalb Europas – trotz aller bisherigen Fördermaßnahmen – nach wie vor unbefriedigend ist.

   Der Bundesrat unterstützt daher grundsätzlich alle Maßnahmen, die auf eine wirksame Repräsentanz des europäischen Films abzielen.

...

Er begrüßt insbesondere die Verstärkung der Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Promotion und Marketing, die den europäischen Film über nationale und europäische Grenzen hinaus befördern helfen. In diesem Zusammenhang spricht sich der Bundesrat auch für die Beibehaltung der Festivalförderung und für eine noch bessere Positionierung und Akzentuierung des europäischen Filmpreises aus.

5. Im Bereich der Verleih- und Kinoförderung spricht sich der Bundesrat für ein Gleichgewicht zwischen dem bewährtem System der selektiven Förderung und dem automatischen System aus.

6. Im Bereich Entwicklung hält der Bundesrat neben der sog. Paketförderung ("Slate Funding") auch weiterhin die Förderung von Einzelprojekten für erforderlich.

7. Der Bundesrat lehnt die Beschränkung des MEDIA-Ausschusses auf eine beratende Funktion ab.

   Der MEDIA-Ausschuss sollte wie bisher ein Verwaltungsausschuss sein, um ein Mitspracherecht der Länder in allen Fragen des Programms sicherzustellen.

   Dies umfasst insbesondere die interne Aufschlüsselung des Programms, den Inhalt der Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen, Entscheidungen über größere Projekte, die Auswahl der Pilotprojekte und die Auswahl der Büros für technische Hilfe.

8. Der Bundesrat spricht sich für eine angemessene Erhöhung der finanziellen Ausstattung der MEDIA-Desks und MEDIA-Antennen aus. In keinem Fall sollte eine Mittelkürzung vorgenommen werden. Sie würde die weitere erfolgreiche Arbeit dieser Büros ernsthaft gefährden.